

übertreffen.<sup>42</sup> Vor der Wahl sah die Kosten-Nutzen-Rechnung der Grünen beim Thema Flughafen vermutlich wie folgt aus: Es wurde darauf spekuliert, dass die jahrelange Positionierung gegen den Ausbau des Flughafens einen entsprechenden Nutzen am Wahltag abwerfen würde. Die Kosten dieser Positionierung waren der politische Konflikt mit der CDU und der FDP, was aber wohl unproblematisch war. Nach der Wahl 2013 dürfte es zu einer Umkehrung von Kosten und Nutzen in der Flughafen-Frage gekommen sein. Der Vorteil, eine Koalition mit der CDU einzugehen, Regierungsverantwortung zu erlangen und dabei auch Kompromisse beim Thema Flughafen eingehen zu müssen, wurde als höher angesehen als die Kosten eines Konfliktes mit dem Lager der Ausbaueegner innerhalb und außerhalb der Partei. Da sich der Wahlkampf gegen den Flughafenausbau in den betroffenen Gebieten nicht gelohnt hat, muss zukünftig auch kein dramatischer Stimmenverlust durch eine seichte Abkehr von den Ausbauegnern befürchtet werden. Politik und Medien sind vor der Wahl mit dem Thema Fluglärmbelastung anscheinend einem politischen Phantom hinterhergejagt.

42 Vgl. Robert Harmel / Kenneth Janda, a.a.O. (Fn. 39), S. 278.

## **Wahl der Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen von 1990 bis 2015**

*Richard Ley*

### *1. Die Wahl der Ministerpräsidenten in den fünf neuen Ländern*

#### 1.1. Die Gründungsphasen in den fünf Bundesländern

Durch das Verfassungsgesetz zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz – vom 22. Juli 1990 (GBl. der DDR I, S. 955) i.V.m. Art. 9 Abs. 2, Anlage II (Kap. II, Sachgebiet A, Abschnitt II) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II, S. 889) wurden mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in der DDR fünf Länder gebildet, und zwar Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.<sup>1</sup> Die Länderbildung knüpfte nicht an die Weimarer Republik an, sondern an die Anfänge der DDR.<sup>2</sup> Mit den vom Ministerpräsidenten der DDR berufenen Landesbeauftragten<sup>3</sup> hatten die Länder auch eine Staatsgewalt und somit Staats-

1 Das Gesetz hat bei der Aufzählung der neuen Länder und der zu ihnen gehörenden Bezirke nicht eine alphabetische Reihenfolge, sondern eine Auflistung von Nord nach Süd vorgenommen. Diese wird in dem Beitrag auch so übernommen. Für die Länder werden die Abkürzen MV, BBG, SA, S und TH verwendet.

2 Vgl. Bernd Kunzmann, in: Harald Baumann-Haske / Bernd Kunzmann (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen. Kommentar, Berlin 2011, Einleitung Rn. 21.

3 Vgl. ebenda, Einleitung Rn. 20.

<i>Tabelle 1: Der Ablauf der Gründungsphasen in den fünf Bundesländern – Konstituierung der Landtage / Verabschiedung der Vorverfassungen / Bildung der ersten Landesregierungen / Verabschiedung der Landesverfassungen</i>				
Bundesland	(1) Erste Landtags-sitzung	(2) Name und Verabschiedung der so genannten Vorverfassung	(3) Bildung der ersten Landesregierung	(4) Name und Inkrafttreten der Landesverfassung
Mecklenburg-Vorpommern	26. Oktober 1990	Vorläufiges Statut für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 1990 (PIPr. 1/1, S. 15 ff.)	Wahl des Ministerpräsidenten sowie Vorstellung und Gelöbnis der Minister: 27. Oktober 1990 (PIPr. 1/2, S. 31 ff.)	Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 1993 (GVöBl. S. 372) <sup>a)</sup>
Brandenburg	26. Oktober 1990	Gesetz über die Sicherung der Arbeitsfähigkeit des Landtages und der Regierung des Landes Brandenburg vom 1. November 1990 (PIPr. 1/2, S. 21 ff.)	Wahl des Ministerpräsidenten: 1. November 1990 (PIPr. 1/2, S. 33 ff.) Vorstellung und Vereidigung der Mitglieder der Landesregierung: 22. November 1990 (PIPr. 1/3, S. 38 ff.)	Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298)
Sachsen-Anhalt	28. Oktober 1990	Gesetz über die vorläufige Ordnung der Regierungsgewalt im Land Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1990 (PIPr. 1/1, S. 8 ff.)	Wahl des Ministerpräsidenten: 28. Oktober 1990 (PIPr. 1/1, S. 13 ff.) Bestätigung der Kabinetsliste und Vereidigung der Minister: 2. November 1990 (PIPr. 1/2, S. 20 ff.)	Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600)
Sachsen	27. Oktober 1990	Gesetz zur Herstellung der Arbeitsfähigkeit des Sächsischen Landtages und der Sächsischen Landesregierung (Vorschaltgesetz) vom 27. Oktober 1990 (PIPr. 1/1, S. 14 ff.)	Wahl des Ministerpräsidenten: 27. Oktober 1990 (PIPr. 1/1, S. 30) Vorstellung und Vereidigung der Staatsregierung: 8. November 1990 (PIPr. 1/2, S. 49 ff.)	Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (GVBl. S. 243)
Thüringen	25. Oktober 1990	Vorläufige Landessatzung für das Land Thüringen vom 7. November 1990 (PIPr. 1/3, S. 38 ff.)	Wahl des Ministerpräsidenten und Bestätigung der Landesregierung: 8. November 1990 (PIPr. 1/4, S. 56 ff.)	Verfassung des Freistaates Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625)

Anmerkung: Hinweise zu den Sitzungstagen: 25. Oktober (Donnerstag), 26. Oktober (Freitag), 27. Oktober (Samstag), 28. Oktober (Sonntag).  
a) Nach Art. 80 Abs. 2 LV-MV trat die Verfassung erst mit Beendigung der ersten Wahlperiode des Landtages in Kraft.  
Quelle: Eigene Zusammenstellung

qualität im Sinne der Allgemeinen Staatslehre erhalten.<sup>4</sup> Nun waren nach § 23 Abs. 2 des Ländereinführungsgesetzes durch die „erstgewählte(n) Landtage“ Verfassungen zu erarbeiten. Das Gesetz legte auch zwei Fristen fest: Spätestens am 14. Tag nach der Wahl mussten die Landtage zusammentreten, und spätestens am 20. Tag nach dem Zusammentritt war eine vorläufige Landesregierung zu bilden.

Nach den gemeinsamen Landtagswahlen am 14. Oktober 1990 konstituierten sich zwischen dem 25. und 28. Oktober 1990 die fünf Landtage (vgl. Tabelle 1) und verabschiedeten in den folgenden Tagen fünf „Vorverfassungen“.<sup>5</sup> Auf der Grundlage dieser vorläufigen Staatsgrundgesetze wurden zwischen dem 27. Oktober und 8. November 1990 die ersten Ministerpräsidenten gewählt und Minister ernannt (vgl. Tabelle 1). Somit konnten bereits 25 Tage nach der Konstituierung der Landtage und der Landesregierungen die entscheidenden Verfassungsorgane ihre Arbeit aufnehmen.

In der Zeit zwischen Mai 1992 und Oktober 1993 wurden die fünf Verfassungen verabschiedet. Allein die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern trat auf Grund von Art. 80 Abs. 2 LV-MV erst mit der Beendigung der ersten Wahlperiode in Kraft. Das bedeutete, dass für die Wahlen des Ministerpräsidenten in der ersten Wahlperiode § 4 Abs. 2 des Vorläufigen Status zur Anwendung kam.

## 1.2. Bedeutung der Wahl des Ministerpräsidenten im Verfassungssystem

Am Anfang der Konstituierung einer Landesregierung steht die Wahl des Ministerpräsidenten durch den Landtag. Somit folgen alle Landesverfassungen – auch die der fünf neuen Bundesländer – dem „Herzstück des parlamentarischen Regierungssystems deutscher Prägung“<sup>6</sup>. Mit dieser Grundentscheidung haben sich auch die Verfassungen der fünf neuen Bundesländer 1990/1991 für die parlamentarische Demokratie und gegen die präsidentiale Demokratie entschieden.<sup>7</sup>

Mit der Wahl des Regierungschefs überträgt das Landesparlament die ihm vom Volke verliehene Legitimation und setzt damit die Legitimationskette fort, in die nach den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie alle Organe staatlicher Gewalt eingegliedert werden müssen.<sup>8</sup> Diese Legitimationskette ist aus einem weiteren Grund von großer Bedeutung. Die Ministerpräsidenten sind nicht nur Regierungschef mit der verfassungsrechtlich verankerten Richtlinienkompetenz<sup>9</sup>, sondern sie nehmen auch eine Reihe von präsi-

4 Vgl. *Joachim Linck*, in: *ders. / Siegfried Jutzi / Jörg Hopfe*, Die Verfassung des Freistaats Thüringen – Kommentar, Stuttgart 1994, Einleitung A / Rn. 13; *Hasso Lieber*, in: *ders. / Steffen Johann Iwers / Martina Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg – Kommentar, Wiesbaden 2012, Einführung Anm. 4.4.

5 Vgl. Tabelle 1, Spalte 2 mit den exakten Namen der Gesetze. Die so genannten Vorverfassungen werden im Folgenden mit „VorVerf“ sowie dem Landeskürzel zitiert.

6 *Hansgeorg Neumann*, in: *ders.* (Hrsg.), Die Niedersächsische Verfassung – Handkommentar, Stuttgart 2000, Art. 29 Rn. 1; ähnlich *Martina Ernst*, in: *Hasso Lieber / Steffen Johann Iwers / Martina Ernst*, Verfassung des Landes Brandenburg – Kommentar, Wiesbaden 2012, Art. 83 Anm. 1.

7 Vgl. *Klaus Müller*, Verfassung des Freistaats Sachsen – Kommentar, Baden-Baden 1993, S. 334.

8 Vgl. *Edgar Wagner*, in: *Christoph Grimm / Peter Caesar* (Hrsg.), Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, Baden-Baden 2000, Art. 79 Rn. 41.

9 Vgl. Art. 46 Abs. 1 LV-MV, Art. 89 S. 1 LV-BBG, Art. 63 Abs. 1 LV-S, Art. 68 Abs. 1 LV-SA und Art. 76 Abs. 1 S. 1 LV-TH.

alen Aufgaben wahr<sup>10</sup>, da es in den Bundesländern das Amt des Staatsoberhauptes nicht gibt. Die Ministerpräsidenten sind somit, wie die Regelungen über die Vertretung des Landes „nach außen“<sup>11</sup> zeigen, eben auch die obersten Repräsentanten ihres Bundeslandes<sup>12</sup> oder wie *Matthias Ruffert* es formuliert, kommt dem Ministerpräsidenten „in der Summe ... die Funktion des Staatsoberhauptes ... zu“<sup>13</sup>.

Die Landesregierungen bestehen gemäß Verfassung aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.<sup>14</sup> Die Ministerpräsidenten sind kraft ihres Rechtes, die Minister zu ernennen und zu entlassen, „in gewisser Hinsicht ... ihr Schöpfer“<sup>15</sup>. In diesem Zusammenhang ist aber von großer Bedeutung, dass im Gegensatz zu anderen Bundesländern<sup>16</sup> die Landtage in den fünf neuen „mit der weiteren Regierungsbildung ... nichts mehr zu tun“<sup>17</sup> haben. Weder die Ernennung und Entlassung der Minister noch die Bestimmung des Stellvertreters des Ministerpräsidenten<sup>18</sup> bedürfen eines Zustimmungsbeschlusses der Landtage, und auch für die Amtsübernahme brauchen die Landesregierungen keinen Bestätigungsbeschluss.<sup>19</sup> Allein bei der Ableistung des Eides durch die Mitglieder der Landesregierung gibt es eine gewisse Beteiligung der Parlamente, denn die Ministerpräsidenten und die Minister haben „vor der Übernahme der Geschäfte“ / „bei der Amtsübernahme“ / „beim Amtsantritt“ / „vor Amtsübergabe“ ihren Eid „vor dem Landtag“ zu leisten.<sup>20</sup>

## 2. Die Wahlen der Ministerpräsidenten während der Geltung der so genannten Vorverfassungen

### 2.1. Die Regelungen der so genannten Vorverfassungen – ein Überblick

Die vorläufigen Staatsgrundgesetze enthielten nur ganz wenige Verfahrensvorschriften. So war, außer in Sachsen-Anhalt, eine geheime Wahl ohne Aussprache vorgeschrieben.<sup>21</sup> Bei

- 10 Vgl. hinsichtlich der rheinland-pfälzischen Rechtslage die ausführliche Auflistung bei *Richard Ley*, in: *ders.* (Hrsg.), *Staats- und Verfassungsrecht für Rheinland-Pfalz, Baden-Baden 1992*, Rn. 91.
- 11 So die Formulierungen in Art. 47 Abs. 1 LV-MV, Art. 91 Abs. 1 S. 1 LV-BBG, Art. 69 Abs. 1 S. 1 LV-SA, Art. 65 Abs. 1 LV-S und Art. 77 Abs. 1 LV-TH.
- 12 Vgl. *Klaus-Eckart Gebauer*, in: *Christoph Grimm / Peter Caesar* (Hrsg.), *Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar, Baden-Baden 2000*, Art. 101 Rn. 1.
- 13 *Matthias Ruffert*, in: *Joachim Linck / Manfred Baldus / Joachim Lindner / Holger Poppenhäger / ders.* (Hrsg.), *Die Verfassung des Freistaats Thüringen – Handkommentar, Baden-Baden 2013*, Art. 70 Rn. 15.
- 14 Vgl. Art. 41 Abs. 2 LV-MV, Art. 82 LV-BBG, Art. 59 Abs. 1 S. 1 LV-S, Art. 64 Abs. 1 S. 2 LV-SA, und Art. 70 Abs. 2 LV-TH.
- 15 So *Karl Schweiger*, in: *Hans Nawiascky / Karl Schweiger / Franz Knöpfle* (Hrsg.), *Die Verfassung des Freistaates Bayern, München Stand Juni 2003*, Art. 44 Rn. 2.
- 16 Vgl. ausführlich *Richard Ley*, *Die Wahl der Ministerpräsidenten in den Bundesländern*, in: *ZParl*, 41. Jg. (2010), H. 2, S. 390 – 420, S. 392 f.
- 17 So *Martina Ernst*, a.a.O. (Fn. 6), Art. 83 Anm. 1.
- 18 Vgl. zum Beispiel Art. 45 / 46 LV-BY, Art. 29 Abs. 4 LV-NS und Art. 105 Abs. 2 S. 3 LV-RP.
- 19 Vgl. zum Beispiel Art. 46 Abs. 3 LV-BW, Art. 101 Abs. 4 LV-HE, Art. 29 Abs. 3 LV-NS und Art. 98 Abs. 2 S. 3 LV-RP.
- 20 Vgl. Art. 44 Abs. 1 LV-MV, Art. 88 Abs. 1 LV-BBG, Art. 66 Abs. 1 LV-SA, Art. 61 S. 1 LV-S und Art. 71 Abs. 1 LV-TH.
- 21 Vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 VorVerf-MV, § 19 Abs. 1 VorVerf-BBG, § 5 Abs. 2 S. 1 VorVerf-S und § 11 Abs. 1 VorVerf-TH

den erforderlichen Mehrheiten bestanden sowohl Gemeinsamkeiten als auch Unterschiede.<sup>22</sup> Übereinstimmend war im ersten Wahlgang die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich; in Sachsen-Anhalt und Thüringen galt dies für alle Wahlgänge. In den anderen Bundesländern gab es Stufenregelungen. Danach mussten im zweiten Wahlgang jeweils auch noch die absolute Mehrheit erreicht werden, und erst im dritten Wahlgang genügte die einfache Mehrheit. In Brandenburg musste der zweite Wahlgang innerhalb von drei Wochen durchgeführt werden.

## 2.2. Die Wahlen der Ministerpräsidenten<sup>23</sup>

Insgesamt wurden während der Geltung der so genannten Vorverfassungen acht Wahlen durchgeführt. Bei allen ersten Wahlen erhielten die Kandidaten schon im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit. Die CDU-Ministerpräsidenten *Alfred Gomolka* (Mecklenburg-Vorpommern), *Gerd Gries* (Sachsen-Anhalt) und *Josef Duchac* (Thüringen) traten nach innerparteilichen Kontroversen beziehungsweise Affären zurück. Ihre Nachfolger wurden auch mit der absoluten Mehrheit ins Amt gewählt, *Berndt Seite* in Mecklenburg-Vorpommern aber erst im zweiten Wahlgang. In diesen Wahlgängen hatte die oppositionelle SPD jeweils einen Gegenkandidaten aufgestellt.

## 3. Die Wahl der Ministerpräsidenten nach den Verfassungen<sup>24</sup>

Nach allen fünf Verfassungen endet die Amtszeit des Ministerpräsidenten mit dem Zusammentritt des neu gewählten Landtags.<sup>25</sup> Auf Grund dieser Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode ist somit am Anfang einer Wahlperiode kein gewählter, sondern nur ein geschäftsführender Regierungschef im Amt<sup>26</sup>, und somit ist es neu zu besetzen. Es besteht eine Pflicht der Landtage, Wahlen durchzuführen. Außerdem müssen sie auch dann einen neuen Regierungschef wählen, wenn dieser während der Wahlperiode vom Amt zurücktritt. Ganz gleich zu welchem Zeitpunkt eine Wahl erforderlich ist, das Verfahren regelt sich nach denselben Vorschriften. In den 25 Jahren fanden 30 Wahlen (75 Prozent) am Anfang und zehn Wahlen innerhalb der Wahlperiode statt (vgl. Tabelle 2 am Ende des Beitrags).

### 3.1. Persönliche Anforderungen an den zu Wählenden

Keine der fünf Verfassungen enthält spezifische Anforderungen an die Kandidaten für das Ministerpräsidentenamt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass bei dem zu Wählenden ei-

22 Vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 VorVerf-MV, § 19 Abs. 2 und 3 VorVerf-BBG, § 1 Abs. 1 VorVerf-SA, § 5 Abs. 2 S. 2 VorVerf-S und § 11 Abs. 1 VorVerf-TH.

23 Vgl. Tabelle 2 und 3 sowie die Ausführungen im Abschnitt 4.1.

24 Vgl. für alle Bundesländer *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 16), S. 393 ff.

25 Vgl. Art. 50 Abs. 1 S. 1 LV-MV, Art. 85 Abs. 1 S. 1 LB-BBG, Art. 71 Abs. 1 S. 1 LV-SA, Art. 68 Abs. 2 LV-S und Art. 75 Abs. 2 S. 1 LV-TH.

26 Vgl. Art. 50 Abs. 4 S. 1 LV-MV, Art. 85 Abs. 2 LB-BBG, Art. 71 Abs. 2 LV-SA, Art. 68 Abs. 3 LV-S und Art. 75 Abs. 3 LV-TH.

nerseits die deutsche Staatsangehörigkeit sowie andererseits die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter vorliegen müssen<sup>27</sup>, denn die Mitglieder der Landesregierung stehen in einem „besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Land“<sup>28</sup>. Nach § 19 Abs. 1 VorVerf-BBG musste der Landtag den Ministerpräsidenten „aus seiner Mitte“ wählen. Diese Einschränkung, die auch die Verfassung von Nordrhein-Westfalen als einziges Bundesland kennt<sup>29</sup>, wurde bewusst nicht in die Verfassung aufgenommen.<sup>30</sup> Wenn diese Regelung weiter gegolten hätte, wäre die Wahl von *Matthias Platzeck* – als Nachfolger von *Manfred Stolpe* – nicht möglich gewesen, da *Platzeck* zum Zeitpunkt der Kandidatur Oberbürgermeister von Potsdam war.<sup>31</sup>

Allein die Verfassungen von Baden-Württemberg und Bayern fordern für den zu wählenden Ministerpräsidenten mit 35 beziehungsweise 40 Jahren ein Mindestalter.<sup>32</sup> Die fünf Landesverfassungen kennen mit einer Ausnahme keine Altersvorschriften für öffentliche Ämter außer Art. 112 Abs. 5 LV-BBG für die Mitglieder des Verfassungsgerichts.

### 3.2. Verfahrensregelungen: Geheim – ohne Aussprache

Wie in den meisten anderen Bundesländern fordern auch die fünf Verfassungen<sup>33</sup> eine geheime Abstimmung ohne Aussprache.<sup>34</sup> Während ein Verstoß gegen die Verfahrensvorschrift „geheim“ zur Ungültigkeit der Wahl führt, hat ein Verstoß gegen die Vorschrift „ohne Aussprache“ keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Wahl.<sup>35</sup> Geheim bedeutet, dass mit verdeckten Stimmzetteln, die keine anderen Namen als die der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten dürfen, gewählt wird.<sup>36</sup>

Durch die Vorschrift „ohne Aussprache“ soll nicht eine Einflussnahme auf das Verhalten der Abgeordneten und damit auch auf den Ausgang der Wahl ausgeschlossen, sondern vielmehr das Ansehen der Kandidaten, insbesondere das Ansehen des späteren Ministerpräsidenten geschützt werden.<sup>37</sup>

27 Vgl. *Martina Ernst*, a.a.O. (Fn. 6), Art. 83 Anm. 1; *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 16), S. 402 f. m.w.N.

28 Vgl. Art. 45 Abs. 1 S. 1 LV-MV und Art. 72 Abs. 1 LV-TH sowie in den entsprechenden § 1 der einzelnen Ministergesetze.

29 Vgl. dazu *Richard Ley*, Die Wahl von Ministerpräsidenten ohne Landtagsmandat. Fallbeispiele und Überlegungen zur geplanten Verfassungsänderung in NRW, in: ZParl, 46. Jg. (2015), H. 1, S. 100 – 116, S. 100 ff.

30 Vgl. *Martina Ernst*, a.a.O. (Fn. 6), Art. 83 Anm. 1.

31 Vgl. dazu *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 29), S. 110.

32 Vgl. Art. 46 Abs. 1 S. 2 LV-BW und Art. 44 Abs. 2 LV-BY.

33 Vgl. Art. 42 Abs. 1 LV-MV, Art. 83 Abs. 1 LV-BBG, Art. 65 Abs. 1 LV-SA, Art. 60 Abs. 1 LV-S und Art. 70 Abs. 3 S. 1 LV-TH.

34 Zu Sinn und Zweck sowie Rechtsfolge bei Verstoß gegen diese Vorschrift vgl. *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 16), S. 407 f. m.w.N.

35 Vgl. zum Beispiel *Joachim Linck*, a.a.O. (Fn. 4), Art. 70 Rn. 13; *Martina Ernst*, a.a.O. (Fn. 6), Art. 83 Anm. 2; *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 16), S. 409 m.w.N.

36 Vgl. dazu unter anderem *Martina Ernst*, a.a.O. (Fn. 6), Art. 83 Anm. 2; *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 16), S. 408 f. m.w.N.

37 Vgl. zum Beispiel *Hubert Weis*, Regierungswechsel in den Bundesländern. Verfassungspraxis und geltendes Recht, Berlin 1980, S. 26; *Alfred Katz*, in: *Paul Feuchte* (Hrsg.), Verfassung des Landes Baden-Württemberg – Kommentar, Stuttgart 1987, Art. 46 Rn. 6; *Klaus Braun*, Kommentar zur Verfassung des Landes Baden-Württemberg, Stuttgart 1984, Art. 46 Rn. 14; *Rolf Groß*, in: *August*

### 3.3. Der zulässige Zeitraum für die Wahl / Regierungsbildung

Die Verfassungen kennen – außer in Thüringen – Fristen, innerhalb derer die Wahlen durchzuführen sind. Im Einzelnen sind folgende Zeiträume für die Wahlen beziehungsweise den ersten Wahlgang ab dem ersten Zusammentritt des Landtages beziehungsweise des Rücktritts des Amtsvorgängers festgesetzt.<sup>38</sup>

*Mecklenburg-Vorpommern:* Vier Wochen für die Wahl (Art. 42 Abs. 2 Satz 1). Von den sechs Wahlen am Anfang der Wahlperioden fanden zwei bereits in der konstituierenden Sitzung und vier zwischen neun und 23 Tagen danach statt. Nach dem Rücktritt von Ministerpräsident *Alfred Gomolka* erfolgte die Wahl von *Berndt Seite* drei Tage später und die Wahl von *Erwin Sellering* am Tag von *Harald Ringstorffs* Rücktritt.

*Brandenburg:* Drei Monate für die drei möglichen Wahlphasen (Art. 83 Abs. 3). Diese lange Frist wurde nie ausgeschöpft. Die Wahlen fanden alle in der ersten und zweiten Sitzung des Landtages statt und die Nachwahlen am Tag der Rücktritte von *Manfred Stolpe* und *Matthias Platzeck*, also alle innerhalb eines Monats.

*Sachsen-Anhalt:* Innerhalb von 14 Tagen ist der erste Wahlgang durchzuführen. Deshalb fanden auch fünf von sechs Wahlen bereits in der konstituierenden Sitzung des Landtages statt. *Werner Münch* wurde am Tag des Rücktritts von *Gerd Gies* gewählt, während zwischen dem Rücktritt von *Werner Münch* und der Wahl von *Christoph Bergner* fünf Tage vergingen. Für die zweiten und dritten Wahlgänge gibt es weitere Fristen (Art. 65 Abs. 2).

*Sachsen:* Vier Monate für die Wahlen (Art. 60 Abs. 3). Diese lange Frist wurde auch in Sachsen nie ausgeschöpft. Vier Wahlen fanden in der konstituierenden Sitzung des Landtages und zwei in der zweiten Sitzung des Landtages nach 22 beziehungsweise 44 Tagen statt. Die Nachwahlen wurden jeweils einen Tag nach dem Rücktritt des Vorgängers durchgeführt.

In *Thüringen* – wo keine Frist besteht – wurden die beiden letzten Wahlen erst nach 31 beziehungsweise 45 Tagen durchgeführt. Zwischen der Wahl von *Bernhard Vogel* nach dem Rücktritt von *Josef Duchac* vergingen 14 Tage, und *Dieter Althaus* wurde am Tag des Rücktritts von *Vogel* zum dritten Ministerpräsidenten von Thüringen gewählt.

### 3.4. Die verschiedenen Wahlphasen und die erforderlichen Mehrheiten

In allen fünf Bundesländern ist für den ersten Wahlgang die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder erforderlich.<sup>39</sup> Ansonsten gibt es für die weiteren notwendigen Wahlen große Unterschiede. In Brandenburg, Sachsen und Thüringen besteht die Möglichkeit, dass am Ende der Wahlphasen ein gewählter Minderheitsministerpräsident steht, während in

*Zinn / Erwin Stein* (Hrsg.), Verfassung des Landes Hessen, Baden-Baden 1999, Art 101 Rn. 3 m.w.N.; *Rainer Litten*, in: *ders. / Maximilian Wallerath* (Hrsg.), Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Baden 2015, Art. 42 Rn. 3.

38 Zu den Wahlen vgl. Tabelle 3, Spalte 1 (Konstituierende Sitzung des Landtages) und Spalte 3 (Tag der Wahl des Ministerpräsidenten); das Datum des jeweiligen Rücktritts ist in Spalte 6 vermerkt.

39 Vgl. Art. 42 Abs. 1 LV-MV, Art. 83 Abs. 1 S. 1 LV-BBG, Art. 65 Abs. 2 Satz 1 LV-SA, Art. 60 Abs. 1 LV-S und Art. 70 Abs. 3 S. 1 LV-TH.

Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt vorgesehen ist, dass entweder der Landtag aufgelöst wird oder ein Minderheitsministerpräsident ins Amt kommt.<sup>40</sup> Bei insgesamt 35 der 40 Wahlen (87,5 Prozent) wurde ein Kandidat schon im ersten Wahlgang gewählt (vgl. Tabelle 2). Die Wahl eines Minderheitsministerpräsidenten erfolgte nur einmal, und zwar in Sachsen-Anhalt in der zweiten Wahlperiode. Bei der Wahl in der dritten Wahlperiode erzielte *Reinhard Höppner* schon im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, jedoch stand er einer Minderheitsregierung vor.<sup>41</sup>

### 3.4.1. Dreistufiges Wahlverfahren mit der Möglichkeit der Landtagsauflösung oder der Wahl eines Minderheitsministerpräsidenten – Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (vgl. Tabelle 3 am Ende des Beitrags)

Art. 42 LV-MV und Art. 65 LV-SA sehen nach zwei erfolglosen Wahlgängen entweder die Landtagsauflösung oder die Wahl eines Minderheitsregierungschafts vor. Die Regelungen der beiden Verfassungen unterscheiden sich nur hinsichtlich der Fristen beziehungsweise des Zeitraums, in dem das Verfahren durchgeführt werden muss.

In Mecklenburg-Vorpommern muss der Landtag, wenn innerhalb von vier Wochen nach seinem Zusammentritt kein Ministerpräsident mit der absoluten Mehrheit gewählt wurde, binnen zwei Wochen über seine Auflösung entscheiden (Art. 42 Abs. 2). Im Vierwochenzeitraum können unbegrenzt Wahlgänge durchgeführt werden.<sup>42</sup> Ob für die Entscheidung über die Landtagsauflösung ein Antrag erforderlich ist und ob eine ausdrückliche Entscheidung vorgenommen werden muss, ist nicht geregelt und deshalb strittig.<sup>43</sup> Aber was geschieht, wenn in Mecklenburg-Vorpommern oder Sachsen-Anhalt ein Antrag nicht gestellt wird und damit auch eine Entscheidung über die Auflösung nicht getroffen wird? Eine Sanktion für das Unterbleiben fehlt.<sup>44</sup> *Litten* ist der Ansicht, dass eine Abstimmung nach Abs. 3 (also der dritte Wahlgang) nach den zwei Wochen auch dann durchgeführt werden kann, wenn kein Beschluss beantragt und / oder gefasst worden ist.<sup>45</sup> Nach der ablehnenden Entscheidung über die Landtagsauflösung oder dem Ablauf der Zwei-Wochen-Frist findet noch am selben Tag ein neuer Wahlgang statt, in dem derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen enthält (Art. 42 Abs. 3).

In Sachsen-Anhalt muss der erste Wahlgang spätestens 14 Tage nach Zusammentritt des Landtags stattfinden und ein eventuell erforderlicher zweiter Wahlgang („neuer Wahlgang“) innerhalb von weiteren sieben Tagen (Art. 65 Abs. 2 Satz 2). Erhält bei diesen beiden

40 Vgl. dazu nachfolgende Ausführungen. Die Rechtslage in allen Bundesländern wird dargestellt bei *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 16), S. 416 ff.

41 Vgl. Tabelle 3 laufende Nummer 3.3 sowie die Ausführungen in Abschnitt 4.3.

42 Vgl. *Rainer Litten*, a.a.O. (Fn. 37), Art. 42 Rn. 6.

43 Für einen Antrag vgl. ebenda, Art. 42 Rn. 8. Nach Ansicht von *Reich* muss bei der wortgleichen Regelung in Art. 65 Abs. 2 Satz 4 LV-SA „kraft Verfassung“ eine Abstimmung durchgeführt werden; es ist also kein Antrag erforderlich; vgl. *Andreas Reich*, Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – Kommentar Bad Honnef 2004, Art. 65 Rn. 4. In Niedersachsen besteht nach der GO-LT eine Verpflichtung des Landtagspräsidenten eine Sitzung mit der Tagesordnung „Beschlussfassung über die Auflösung des Landtags“ einzuberufen; vgl. *Manuel Mielke*, in: *Volker Eppinger / Hermann Butzer* (Hrsg.), *Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung*, Baden-Baden 2012, Art. 30 Rn. 17.

44 Vgl. *Rainer Litten*, a.a.O. (Fn. 37), Art. 42 Rn. 8.

45 Vgl. ebenda, Art. 42 Rn. 9.

Wahlgängen kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der Mitglieder, so hat der Landtag 14 Tage Zeit, über die Beendigung der Wahlperiode zu entscheiden (Art. 65 Abs. 2 Satz 3). Ob darüber kraft Verfassung vom Landtag entschieden werden muss, ist – wie bereits angesprochen – zweifelhaft.<sup>46</sup> Wurde die vorzeitige Beendigung nicht beschlossen oder wurde innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen, „findet unverzüglich ein weiterer Wahlgang statt“ (Art. 65 Abs. 3 Satz 4). Bei diesem ist derjenige gewählt, „wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält“ (Art. 65 Abs. 2 Satz 5).

In Mecklenburg-Vorpommern war eine dritte Wahlphase noch nicht erforderlich, da die gewählten Kandidaten in sieben Fällen im ersten Wahlgang und nur in einem Fall im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit erreichten. Dagegen war in Sachsen-Anhalt das komplizierte Verfahren mit drei Wahlgängen und einer Entscheidung über die Landtagsauflösung bei der ersten Wahl von *Reinhard Höppner* in der zweiten Wahlperiode notwendig. Bei den anderen sieben Wahlen wurden die Kandidaten jeweils im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Wahl von *Höppner* als Chef einer Minderheitsregierung verlief nicht nur sehr dramatisch, sondern in ihrer Abfolge auch problematisch. In der zweiten Landtagswahl war die CDU nach Verlusten noch mit 37 Mandaten stärkste Fraktion; die SPD hatte hinzugewonnen, jedoch nur 36 Mandate erreicht. Obwohl es erst so aussah, dass es zu einer Großen Koalition von CDU und SPD kommen werde, wurden schon bald die Weichen für eine Minderheitsregierung aus SPD und Bündnis 90/Die Grünen unter *Reinhard Höppner* gestellt.<sup>47</sup> Man ging davon aus, dass die PDS im dritten Wahlgang sich der Stimme enthalten würde und damit die einfache Mehrheit gesichert sei. Jedoch gab es beim Verfahren eine Besonderheit, denn die drei Wahlgänge sowie die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode fanden an einem einzigen Tag statt, was nach dem Sinn des Art. 65 Abs. 2 LV-SA zumindest als problematisch gesehen werden kann, denn die zeitliche Stufenfolge hat den Sinn, dem Parlament Zeit für neue Überlegungen zu geben.<sup>48</sup> Nach *Reich* handelt es sich bei den Zeitangaben des Art. 65 LV-SA um das jeweilige Fristende der einzelnen Wahlphasen.<sup>49</sup> Die CDU vertrat – mit Hinweis auf die Formulierungen und die Entstehungsgeschichte von Art. 65 Abs. 2 – die Meinung, dass zwischen den einzelnen Wahlgängen zeitliche Zäsuren eingehalten werden müssen und dass über den Antrag nach Art. 65 Abs. 2 Satz 3 LV-SA (Beendigung der Wahlperiode) an diesem Tag gar nicht entschieden werden könne, da dieser Punkt nicht auf der Tagesordnung stand.<sup>50</sup> Die SPD war der Ansicht, dass es sich hier um „keine Rechtsfrage, sondern eine politische Entscheidung“<sup>51</sup> handle.

46 Vgl. obige Ausführungen. Für eine Verpflichtung *Andreas Reich*, a.a.O. (Fn. 43), Art. 65 Rn. 4; anderer Auffassung unter anderem *Rainer Litten*, a.a.O. (Fn. 37), Art. 42 Rn. 8.

47 Vgl. *Jürgen Plöhm*, Die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 1994: Die Mehrheitsbildung bleibt dem Landtag überlassen, in: ZParl, 26. Jg. (1995), H. 2, S. 215 – 231, S. 229 f.

48 Anderer Auffassung *Andreas Reich*, a.a.O. (Fn. 43), Art. 65 Rn. 3. Danach kann der Beschluss über die Beendigung in der Sitzung des zweiten Wahlganges erfolgen und der dritte Wahlgang in derselben Sitzung wie der Beschluss über die Beendigung der Wahlperiode.

49 Vgl. ebenda, Art. 65 Rn. 3 ff.

50 Vgl. die Abgeordneten *Jürgen Scharf* und *Curt Becker*, in: LT Sachsen-Anhalt PIPr 2/1, S. 11 f., S. 16.

51 Vgl. die Ausführungen des Abgeordneten *Rüdiger Fikentscher*, in: LT Sachsen-Anhalt PIPr. 4/2, S. 12.

Seit der politischen und wissenschaftlichen Diskussion aus Anlass der Wahl von *Bodo Ramelow* zum thüringischen Ministerpräsidenten im November / Dezember 2014 ist unter anderem strittig, wie viel Abstimmungen in dieser letzten Wahlphase zulässig sind und insbesondere wie bei nur einem Kandidaten der Begriff „meiste Stimmen“ beziehungsweise „Mehrheit der Stimmen“ auszulegen ist.<sup>52</sup>

### 3.4.2. Dreistufiges Wahlverfahren mit der Möglichkeit der Wahl eines Minderheitsministerpräsidenten – Brandenburg und Thüringen (vgl. Tabelle 3)

Art. 83 LV-BBG und Art. 70 Abs. 3 LV-TH fordern im ersten und zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder, und erst im möglichen dritten Wahlgang ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (so genannte einfache Mehrheit) ausreichend.<sup>53</sup> Bisher mussten in Brandenburg noch nie zweite oder dritte Wahlgänge durchgeführt werden. Während bei den Wahlen in Thüringen in der ersten bis vierten Wahlperiode alle Kandidaten, auch wenn Gegenkandidaten antraten, im ersten Wahlgang gewählt wurden, waren in den beiden letzten Wahlperioden zwei beziehungsweise drei Wahlgänge erforderlich. Am 30. Oktober 2009 wurde *Christine Lieberknecht* erst im dritten Wahlgang – jedoch mit absoluter Mehrheit – gewählt<sup>54</sup>, und bei der Wahl am 5. Dezember 2014 erhielt *Bodo Ramelow* im zweiten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit. Somit waren beide Ministerpräsidenten keine so genannten Minderheitsministerpräsidenten.

### 3.4.3. Zweistufiges Wahlverfahren mit der Möglichkeit der Wahl eines Minderheitsministerpräsidenten – Sachsen (vgl. Tabelle 3)

Nach Art. 60 Abs. 1 und 2 LV-S ist schon im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. Falls jedoch innerhalb von vier Monaten kein neuer Ministerpräsident gewählt wird, ist der Landtag kraft Verfassung aufgelöst. Die Fristenregelung spricht dafür, dass im zweiten Wahlgang mehrere Abstimmungen durchgeführt werden können.<sup>55</sup> Bei sieben der acht Wahlen wurde im ersten Wahlgang ein Ministerpräsident gewählt. Lediglich bei der Wahl von *Georg Milbradt* am 10. November 2004 wurde im zweiten Wahlgang nur die Abstimmungsmehrheit (einfache Mehrheit) erzielt. Der Kandidat erhielt – wie schon im ersten Wahlgang – 62 Stimmen.<sup>56</sup>

52 Vgl. dazu die ausführliche Darstellung in Abschnitt 3.4.4.

53 Zu den Fragen, wie viele Abstimmungen in der letzten Wahlphase zulässig sind und wie der Begriff „meiste Stimmen“ beziehungsweise „Mehrheit der Stimmen“ auszulegen ist, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, vgl. Abschnitt 3.4.4.

54 Zu den schwierigen und langwierigen Verhandlungen über die Bildung einer Koalitionsregierung nach dem Rücktritt des CDU-Spitzenkandidaten *Dieter Althaus* vgl. *Heiko Gothe*, Die thüringische Landtagswahl vom 30. August 2009: Desaster für Althaus-CDU mündet in schwarz-rotem Bündnis, in: ZParl, 41. Jg. (2010), H. 2, S. 304 – 322, S. 304 ff., S. 316 ff. sowie die Ausführungen in Abschnitt 4.5.

55 Vgl. dazu mit Hinweis auf den Willen des Verfassungsgebers *Bernd Kunzmann*, a.a.O. (Fn. 2), Art. 60 Rn. 11.

56 Zu den Hintergründen vgl. *Eckhard Jesse*, Die sächsische Landtagswahl vom 19. September 2004: Debakel für CDU und SPD gleichermaßen, in: ZParl, 36. Jg. (2005), H. 1, S. 80 – 99, S. 80 ff., S. 96 ff.

### 3.4.4. Strittige Fragen beim abschließenden dritten beziehungsweise zweiten Wahlgang: Mögliche Anzahl der Abstimmungen und der Begriff „meiste Stimmen“

Alle fünf Verfassungen haben im Gegensatz zum Beispiel zu den Landesverfassungen von Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland<sup>57</sup>, wo der Ministerpräsident nur mit absoluter Mehrheit ins Amt gewählt werden kann, ein mehrstufiges Verfahren mit absinkender Anforderung an die Mehrheitsentscheidung.<sup>58</sup> Man hat sich in diesen Ländern dafür entschieden, durch ein solches Verfahren „stringent auf die Wahl eines Ministerpräsidenten hinzuwirken“<sup>59</sup>. Deshalb wurde bisher von den meisten Kommentatoren auch angenommen, dass in dieser dritten Wahlphase – im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zeitvorgaben – mehrere Abstimmungen durchgeführt werden können.<sup>60</sup> Unzweifelhaft muss eine weitere Abstimmung stattfinden, wenn eine Patt-Situation eingetreten ist.<sup>61</sup> Ob es in Mecklenburg-Vorpommern tatsächlich zu mehreren Abstimmungen kommen kann, wird bei der Forderung der Verfassung, dass diese Wahl noch am selben Tag durchzuführen ist, sehr schwierig, aber nicht unmöglich sein.<sup>62</sup> Dass mehrere Wahlgänge tatsächlich auch an einem Tag stattfinden können, hat sich bei der Wahl von *Christine Lieberknecht* am 30. Oktober 2009 (vgl. Tabelle 3) sowie bei der Nichtwahl von *Heidi Simonis* am 17. März 2005<sup>63</sup> gezeigt. Bei diesen beiden Wahlen kam es zu drei beziehungsweise vier Abstimmungen an einem Tag.

Wie schon erwähnt wurde im November / Dezember 2014 im Vorfeld der Wahl von *Bodo Ramelow* auf Grund von zwei wissenschaftlichen Gutachten kontrovers diskutiert, wie viele Abstimmungen nach der Verfassung des Freistaates Thüringen in der letzten Wahlphase zulässig sind und wie der Begriff „die meisten Stimmen“ auszulegen ist, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht.<sup>64</sup> Nach den Vorstellungen von *Morlok* handelt es sich bei der Regelung

57 Vgl. dazu *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 16), S. 416; *ders.*, Die Wahl der Ministerpräsidenten in Hessen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland – Rechtslage und Staatspraxis, in: LKRZ, 5. Jg. (2011), H. 3, S. 81 – 120, S. 86.

58 Ein solches Verfahren gibt es zum Beispiel auch in Schleswig-Holstein und Niedersachsen; vgl. *Richard Ley*, Die Wahl der Ministerpräsidenten in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, in: NordÖR, 16. Jg. (2013), H. 9, S. 345 – 396, S. 349; *ders.*, a.a.O. (Fn. 16), S. 416 f.

59 So *Rainer Litten*, a.a.O. (Fn. 37), Art. 42 Rn. 9.

60 Vgl. die Kommentatoren für Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen. *Rainer Litten*, a.a.O. (Fn. 37), Art. 42 Rn. 10; *Joachim Link*, a.a.O. (Fn. 4), Art. 70 Rn. 14; *Andreas Reich*, a.a.O. (Fn. 43), Art. 65 Rn. 6; *Matthias Mittag*, in: *Harald Baumann-Haske / Bernd Kunzmann* (Hrsg.), Die Verfassung des Freistaates Sachsen. Kommentar, Berlin 2011, Art. 60 Rn. 15. Nur *Martina Ernst*, a.a.O. (Fn. 6), Art. 83 Anm. 3 schränkt diese Möglichkeit auf die Fälle ein, dass eine Stimmgleichheit vorliegt oder wenn der Kandidat die Wahl nicht annimmt. Zur vergleichbaren Regelung zum Beispiel in Schleswig-Holstein, vgl. *Martin Nolte*, in: *Johannes Caspar / Wolfgang Ewer / ders. / Hans-Joachim Waack*, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein – Kommentar, Kiel 2006, Art. 26 Rn. 15 und die Situation im Jahre 2005 bei *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 16), S. 416 f. Dort wurden im dritten Wahlgang am 17. März 2005 zwei Abstimmungen durchgeführt, bei denen beide Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erreichten, und am 27. April 2005 eine dritte Abstimmung durchgeführt, bei der *Peter Harry Carstensen* die absolute Mehrheit erreichte.

61 Vgl. *Rainer Litten*, a.a.O. (Fn. 37), Art. 42 Rn. 10.

62 Vgl. ebenda.

63 Vgl. *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 58), S. 352, dort Tabelle laufende Nummer 3.4.

64 Vgl. *Martin Morlok*, Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Wahl des Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang nach Art. 70 Abs. 3 S. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen – Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Thüringer Justizministeriums, <http://www.thue->

des dritten Wahlgangs nach Art. 70 Abs. 3 Satz 3 LV-TH um einen „Letztentscheidungsmechanismus ... , der darauf abzielt, mit Abschluss des dritten Wahlgangs eine Regierung zu bilden“<sup>65</sup>. Die Verfassung begründe „eine Pflicht ... , eine Regierung zu bilden – im Zweifelsfall durch die Wahl eines nur durch die Minderheit legitimierten Ministerpräsidenten“<sup>66</sup>, da unter anderem Thüringen, nicht wie andere Landesverfassungen, geringere Anforderungen an die Parlamentsauflösung stelle.<sup>67</sup> Ausgehend von der „Funktionslogik des dritten Wahlgangs“ gäbe es keinen Unterschied bezüglich des Mehrheitserfordernisses, ob mehrere oder nur ein Kandidat zur Wahl antreten, was dazu führt, dass die abgegebenen Nein-Stimmen oder Enthaltungen (oder ungültigen Stimmen) keine „rechtliche Relevanz“ bei der Abstimmung nach Art. 70 Abs. 3 Satz 3 LV-TH haben – also allein die Ja-Stimmen zählen.<sup>68</sup> Das Wahlverfahren der Thüringer Verfassung führe deshalb im Extremfall dazu, „dass auch im Falle nur eines zur Wahl stehenden Kandidaten dieser im dritten Wahlgang mit nur einer Stimme gewählt werden kann“<sup>69</sup>. „Eine solcherart ins Amt gekommene Regierung“ sei seiner Ansicht nach „allemaal besser legitimiert als die nach Ablauf der Wahlperiode des vorangegangenen Landtags nicht mehr legitimierte Regierung, die im Amt verbleibt“<sup>70</sup>.

Für die Auslegung des Begriffs „meiste Stimmen“ beruft sich *Morlok* auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes.<sup>71</sup> Allerdings ist diese für Regelungen aus dem kommunalen Bereich und nicht für ein Parlament ergangen. Da die kommunalen Vertretungskörperschaften jedoch staatsrechtlich zur Verwaltung gehören, vertritt *Zeh* mit Recht die Meinung, dass diese Entscheidung nicht auf Regelungen des Landesverfassungsrechts übertragbar ist.<sup>72</sup> Dass im Kommunalrecht andere Kriterien angewendet werden können und dürfen, soll dadurch besonders krass vor Augen geführt werden, dass in Gemeindeordnungen verschiedener Bundesländer bei Stimmengleichheit in Stichwahlen sogar das Los entscheidet.<sup>73</sup> Wendet man dagegen für den Begriff „meiste Stimmen“<sup>74</sup> die bekannten Auslegungsmethoden<sup>75</sup> an, so ist bei mehreren Kandidaten derjenige gewählt, der die höchste Anzahl von Ja-Stimmen hat, und wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht, derjenige, der mehr Ja- als Nein-Stimmen hat. Die Auslegung nach dem Wortlaut ist am überzeugendsten, denn die Formulierung beinhaltet doch ein „Mehr im Vergleich zu etwas anderem“,

[ringen.de/mam/th4/justiz/publikationen/gutachten-morlok.pdf](https://www.mdr.de/mam/th4/justiz/publikationen/gutachten-morlok.pdf) sowie *Wolfgang Zeh*, Anforderungen der Verfassung des Freistaats Thüringen an die Wahl des Ministerpräsidenten – Gutachterliche Stellungnahme im Auftrag des Präsidenten des Landtags, [www.mdr.de/thueringen/wahlenpolitik/landtagswahl-2014/gutachten-zeh-carius-ministerpraesidentenwahl100.html](http://www.mdr.de/thueringen/wahlenpolitik/landtagswahl-2014/gutachten-zeh-carius-ministerpraesidentenwahl100.html) (Abruf jeweils am 27. August 2015).

65 So *Martin Morlok*, a.a.O. (Fn. 64), S. 14.

66 So ebenda, S. 16.

67 Vgl. ebenda, S. 11.

68 Vgl. ebenda, S. 17, S. 21.

69 So ebenda, S. 25.

70 So ebenda.

71 Vgl. BVerfGE 120, S. 82 (S. 119).

72 Vgl. *Wolfgang Zeh*, a.a.O. (Fn. 64), S. 17.

73 Vgl. zum Beispiel § 67 Abs. 2 S. 4 GemO-NRW, § 40 Abs. 3 S. 5 GemO-RP und § 40 Abs. 3 S. 2 GemO-SH. Die von *Morlok* als Beleg angeführte Entscheidung des BVerfG bezog sich auf § 40 Abs. 3 S. 1 GemO-SH.

74 Diesen Begriff verwenden neben Art. 70 Abs. 3 S. 3 LV-TH auch Art. 42 Abs. 3 S. 2 LV-MV und Art. 83 Abs. 2 LV-BBG. Art. 65 Abs. 2 S. 4 LV-SA und Art. 60 Abs. 2 LV-S verwenden den Begriff „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“.

75 Vgl. dazu ausführlich *Wolfgang Zeh*, a.a.O. (Fn. 64), S. 1 f.

und „der Superlativ bedeutet ... dasselbe wie ein Komparativ, nämlich ‚mehr als‘ (hier: als andere Stimmen)“<sup>76</sup>. Darüber hinaus spricht die Gleichheit und Freiheit des Abgeordnetenmandats dafür, dass die Nein-Stimmen dasselbe Gewicht haben müssen wie Ja-Stimmen.<sup>77</sup> Dieser Grundsatz dürfte auch bei der Formulierung „Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ in den Verfassungen von Sachsen und Sachsen-Anhalt anzuwenden sein, denn auch hier ist die Gleichgewichtigkeit der Stimmen ein zentraler Punkt für die Auslegung.

Auch die Staatspraxis ist nicht so eindeutig wie *Morlok* es darstellt. Dem Fall aus dem Jahre 1951 in Schleswig-Holstein<sup>78</sup> kann ein Beispiel aus der neuesten Zeit entgegen gehalten werden, und zwar die Wahl von *Klaus Wowereit* am 17. September 2006.<sup>79</sup> Das Ergebnis der Wahl am 25. Juni 1951 in Schleswig-Holstein im dritten Wahlgang lautete: 28 Ja-Stimmen, 38 Nein-Stimmen und zwei Stimmenthaltungen; damit war – so der Landtagspräsident – *Friedrich Wilhelm Lübke* zum Ministerpräsidenten gewählt. Bei Wahlen in Berlin wurden bis zur 16. Wahlperiode nach § 75 Satz 3 der GO-Abgeordnetenhaus „bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ... die Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mit gezählt“, das heißt die beiden Abstimmungsverhalten wurden wie Nein-Stimmen behandelt. Daher erreichte *Wowereit* als einziger Kandidat im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, denn den 74 Ja-Stimmen standen 73 Nein und 3 Enthaltungen entgegen – also eine Mehrheit war gegen den Kandidaten.<sup>80</sup> Erst im zweiten Wahlgang konnte der Präsident feststellen, dass *Klaus Wowereit* mit 75 Ja-Stimmen und 74 Nein-Stimmen das erforderliche Quorum erreicht hatte.<sup>81</sup>

Die Ansicht von *Morlok* wurde in der Kommentarliteratur bisher nur von *Litten*<sup>82</sup> übernommen. Er meint, dass in Mecklenburg-Vorpommern in dieser letzten dritten Phase nur eine einzige Abstimmung durchgeführt werden darf und Nein-Stimmen und Enthaltungen bei der Kandidatur eines Einzelnen nicht gezählt werden dürfen.

Wie bereits ausgeführt gehört es zu den wichtigsten Aufgaben des Parlaments, eine arbeitsfähige Regierung ins Amt zu bringen. Deshalb ist das Parlament verpflichtet, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zeitvorgaben eventuell auch nach neuen politischen Konstellationen zu suchen, was dazu führen kann, dass mehrere Abstimmungen durchgeführt werden. Die Situation im Jahre 2005 in Schleswig-Holstein zeigt, dass eine dritte Abstimmung im dritten Wahlgang, die erst nach über einem Monat stattfand, zu einer stabilen Regierung führen kann.<sup>83</sup> Darüber hinaus ist von großer Bedeutung, dass bei der Feststel-

76 So ebenda, S. 1.

77 Vgl. ebenda, S. 8 f.

78 Vgl. *Martin Morlok*, a.a.O. (Fn. 64), S. 26; zu den Hintergründen dieser Wahl vgl. *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 29), S. 111 f.

79 Vgl. dazu *Richard Ley*, Die Wahl des Regierenden Bürgermeisters von Berlin 1951 bis 2011 – verfassungsrechtliche und verfassungshistorische Betrachtungen, in: *Dörte Busch / Martin Kutscha* (Hrsg.), Recht, Lehre und Ethik der öffentlichen Verwaltung – Festschrift für Hans Paul Prümm, Baden-Baden 2013, S. 121 – 130, S. 126 f.

80 Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass der damalige Präsident des Abgeordnetenhauses *Walter Momper* nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahlganges sofort zur Vereidigung übergehen wollte und aus dem Plenum auf die nicht ausreichende Mehrheit hingewiesen wurde; vgl. Berliner Abgeordnetenhaus PlPr. 16/3, S. 130.

81 Vgl. ebenda, S. 131.

82 Vgl. *Rainer Litten*, a.a.O. (Fn. 37), Art. 42 Rn. 9.

83 Vgl. *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 16), S. 398; *ders.*, Die Wahl der Ministerpräsidenten in Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, a.a.O. (Fn. 58), S. 349 ff.

lung, ob eine Mehrheit vorliegt, der Wortlaut der Verfassungen zu beachten ist, der ja eindeutig ein Mehr als andere Stimmen beinhaltet. Wichtig ist auch – wie *Zeh* zutreffend darlegt – dass die Gleichheit und Freiheit des Abgeordnetenmandats dazu führen muss, dass Nein-Stimmen dasselbe Gewicht haben müssen wie Ja-Stimmen.<sup>84</sup> Abschließend ist zu fragen, wie es begründbar ist, dass eine Regierung, deren Chef mit nur einer Ja-Stimme gewählt wurde, eine größere Legitimation haben soll als eine Regierung, die unmittelbar durch die Verfassung als geschäftsführend legitimiert ist.<sup>85</sup>

#### 4. Wahl- und Abstimmungsergebnisse (vgl. Tabelle 3)<sup>86</sup>

##### 4.1. Mecklenburg-Vorpommern

Während bei den ersten Landtagswahlen am 14. Oktober 1990 in den anderen vier Bundesländern insgesamt fünf Parteien in die Landtage gelangten, waren es in Mecklenburg-Vorpommern nur vier<sup>87</sup>: CDU (38,3 Prozent, 29 Sitze), SPD (27,0 Prozent, 21 Sitze), Linke Liste / PDS (15,7 Prozent, 12 Sitze) und FDP (5,5 Prozent, 4 Sitze). Rein rechnerisch verfügte die CDU/FDP-Koalition zusammen über 33 von 66 Mandaten.<sup>88</sup> Dennoch erhielt der CDU-Kandidat *Alfred Gomolka* bei der Wahl zum Ministerpräsidenten am 27. Oktober 1990 sogar 36 Stimmen und somit drei mehr, als die Regierungsfractionen Abgeordnete hatten.

Nach dem Rücktritt *Gomolka*<sup>89</sup> wurde der Generalsekretär der Landes-CDU, *Berndt Seite*, der zu diesem Zeitpunkt kein Abgeordnetenmandat innehatte<sup>90</sup>, als Nachfolger bestimmt. Bei seiner Wahl am 19. März 1992 erhielt er im ersten Wahlgang nur die 33 Stimmen der Regierungsfractionen, erreichte aber im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit. Wie schon bei der Wahl von *Gomolka* müssen auch bei dieser Abstimmung Abgeordnete der Opposition für den CDU-Kandidaten gestimmt haben.

Nach der zweiten Landtagswahl am 16. Oktober 1994 musste auf Grund des Wahlergebnisses<sup>91</sup> eine neue Koalition geschmiedet werden. Die Schwierigkeiten bei der Bildung der CDU/SPD-Koalition<sup>92</sup> spiegeln sich auch im Ergebnis der Ministerpräsidentenwahl am 8. Dezember 1994 wider. *Seite* fehlten zehn Stimmen aus den Regierungsfractionen. Vermutlich hatten sechs Abgeordnete der SPD mit Nein gestimmt und vier sich der Stimme enthalten.

84 Vgl. *Wolfgang Zeh*, a.a.O. (Fn. 64), S. 8 f.

85 Vgl. *Martin Morlok*, a.a.O. (Fn. 64), S. 26; anderer Auffassung *Wolfgang Zeh*, a.a.O. (Fn. 64), S. 22.

86 Es wurden hier neben den Landtagswahlanalysen in der ZParl die eigenen Recherchen herangezogen, die insbesondere in Tabelle 3 Eingang fanden.

87 Vgl. *Ursula Feist / Hans Jürgen Hoffmann*, Die Landtagswahlen in der ehemaligen DDR am 14. Oktober 1990: Föderalismus im wiedervereinigten Deutschland – Tradition und neue Konturen, in: ZParl, 22. Jg. (1991), H. 1, S. 5 – 34, S. 16; *Eckart Bomsdorf*, Sitzverteilung und Koalitionsmöglichkeiten in den östlichen Landesparlamenten und im 12. Bundestag nach den Wahlen vom 14. Oktober 1990 sowie 2. Dezember 1990, in: ZParl, 22. Jg. (1991), H. 1, S. 34 – 39, S. 35.

88 Vgl. *Karl Schmitt*, Die Landtagswahlen 1994 im Osten Deutschlands. Früchte des Föderalismus: Personalisierung und Regionalisierung, in: ZParl, 26. Jg. (1995), H. 2, S. 261 – 291, S. 266.

89 Zu den Gründen vgl. ebenda, S. 266.

90 Vgl. *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 29), S. 109.

91 Zu den Ergebnissen vgl. *Karl Schmitt*, a.a.O. (Fn. 88), S. 278.

92 Vgl. ebenda, S. 291 f.

Die Landtagswahl am 27. September 1998<sup>93</sup> brachte für die SPD einen Zugewinn (34,3 Prozent, plus 4,8 Punkte, 27 Sitze) und für die CDU einen Stimmenverlust (30,2 Prozent, minus 7,5 Punkte, 24 Sitze). Dritte Kraft blieb mit leichtem Zugewinn die PDS (24,4 Prozent, 20 Sitze). Das Thema einer rot-roten Zusammenarbeit hatte die Landespolitik spätestens seit der Regierungskrise von 1998 beschäftigt.<sup>94</sup> Das Ergebnis der Landtagswahl<sup>95</sup> ermöglichte dann eine SPD/PDS-Koalition. Aber der Start der neuen Regierung gestaltete sich holprig, denn am 3. November 1998 fehlten *Ringstorff* bei seiner Wahl acht Stimmen aus dem Regierungslager.<sup>96</sup>

Eindeutiger Sieger bei der vierten Landtagswahl am 22. September 2002<sup>97</sup> wurde mit einem Zugewinn von 6,3 Prozentpunkten die SPD (40,6 Prozent, 33 Sitze), klarer Verlierer die PDS, die acht Punkte verlor (16,4 Prozent, 13 Sitze). Trotzdem sahen die Sozialdemokraten das Wahlergebnis als ein Votum für das linke Regierungsmodell. Die positive Stimmung für die Weiterführung der SPD/PDS-Koalition wirkte sich auch auf das Abstimmungsergebnis für den Ministerpräsidenten am 2. November 2002 aus. Im Gegensatz zu 1998 votierten diesmal wohl alle Abgeordneten des Regierungslagers für *Harald Ringstorff*.

Mit der Wahl am 17. September 2006<sup>98</sup> endete das Dreiparteiensystem im Landtag. Die SPD (30,2 Prozent, 23 Sitze) blieb trotz ihres Verlustes von 10,4 Prozentpunkten stärkste Partei, gewann aber nur noch einen Sitz mehr als die CDU (28,8 Prozent, 22 Sitze). Nach innerparteilichen Diskussionen der bisherigen Koalitionspartner und Sondierungsgesprächen entschied sich *Ringstorff* für die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen mit der Union.<sup>99</sup> Die Unzufriedenheit der sozialdemokratischen Abgeordneten mit dieser Koalition zeigte sich bei der Wahl des Ministerpräsidenten. *Ringstorff* erhielt nur 42 der 45 möglichen Stimmen der Regierungsfractionen. Im Herbst 2008 legte er, wie angekündigt, aus Altersgründen sein Amt nieder. Auch sein Nachfolger, *Erwin Sellering*, konnte bei seiner Wahl zum Ministerpräsidenten am 6. Oktober 2008 nicht alle Stimmen der Regierungskoalition auf sich vereinen.

Die Landtagswahl am 4. September 2011<sup>100</sup> bestätigte das Fünfparteiensystem jedoch mit Änderungen.<sup>101</sup> Nach Sondierungsgesprächen der Sozialdemokraten sowohl mit der CDU als auch den Linken führten Koalitionsverhandlungen zu einer Bestätigung der bisherigen Koalition mit der CDU. Bei der Wahl zum Ministerpräsidenten am

93 Vgl. die Zusammenstellung bei *Nikolaus Werz / Jochen Schmidt*, Die mecklenburg-vorpommersche Landtagswahl vom 27. September 1998: Weichenstellung zur rot-roten Koalition, in: ZParl, 30. Jg. (1999), H. 1, S. 97 – 116, S. 106 f.

94 Vgl. ebenda, S. 99.

95 Vgl. die Zusammenstellung ebenda, S. 106 f.

96 Vgl. ebenda, a.a.O. (Fn. 93), S. 115.

97 Vgl. *dies.*, Die mecklenburg-vorpommersche Landtagswahl vom 22. September 2002: Bestätigung der rot-roten Koalition mit Gewinnern und Verlierern, in: ZParl, 34. Jg. (2002), H. 1, S. 60 – 79, S. 60 ff.

98 Vgl. *dies.*, Die mecklenburg-vorpommersche Landtagswahl vom 17. September 2006: Ein halber Regierungswechsel und das Ende des Dreiparteiensystems, in: ZParl, 38. Jg. (2007), H. 1, S. 67 – 83, S. 67 ff.

99 Vgl. dazu ebenda, S. 81 ff.

100 Vgl. *Martin Koschkar / Steffen Schon*, Die mecklenburg-vorpommersche Landtagswahl vom 4. September 2011: Bestätigung der Großen Koalition mit sozialdemokratischem Zugewinn, in: ZParl, 43. Jg. (2012), H. 1, S. 3 – 18, S. 3 ff.

101 Zu den Wahlergebnissen vgl. ebenda, S. 7 f.

25. Oktober 2011 erhielt *Sellering* zwei Stimmen weniger, als die große Koalition Abgeordnete hatte.

#### 4.2. Brandenburg

Bei den ersten Landtagswahlen in den neuen Bundesländern erreichte die SPD in Brandenburg ihr bestes Landesergebnis (38,2 Prozent, 36 Sitze); ihr folgten die CDU (29,4 Prozent, 27 Sitze) und PDS/Linke-Liste (13,4 Prozent, 13 Sitze). Mit Unterstützung der Bundes-SPD sprach sich *Manfred Stolpe* gegen eine Große Koalition und für eine Ampelkoalition mit FDP (6,6 Prozent, 6 Sitze) und Bündnis'90 (6,4 Prozent, 6 Sitze) aus.<sup>102</sup> Bei der Wahl zum Ministerpräsidenten am 1. November 1990 erhielt *Stolpe* bis zu zehn Stimmen aus den Oppositionsfraktionen.

Durch einen Zugewinn von 15,9 Prozentpunkten konnte die SPD bei der zweiten Landtagswahl am 11. September 1994<sup>103</sup> die absolute Mehrheit erreichen (54,1 Prozent, 52 Sitze) und eine Alleinregierung bilden. Auch bei seiner zweiten Wahl zum Ministerpräsidenten am 11. Oktober 1994 erhielt *Manfred Stolpe* wieder Stimmen aus den Oppositionsfraktionen.

Bei der dritten Landtagswahl am 5. September 1999<sup>104</sup> wurde die SPD zum eindeutigen Verlierer (39,3 Prozent, minus 14,8 Punkte, 37 Sitze). Ministerpräsident *Manfred Stolpe* war also auf einen Koalitionspartner angewiesen. Da nach *Stolpes* Ansicht die „höchst ehrenwerten Ziele“ der PDS nicht zu finanzieren seien, wurden Koalitionsverhandlungen nur mit der CDU geführt. Bei der Ministerpräsidentenwahl am 13. Oktober 1999 stimmten nicht alle Mitglieder der Regierungskoalition für *Stolpe*. Im Koalitionsvertrag hatte man unter anderem für das Abstimmungsverhalten im Bundesrat festgelegt, dass Brandenburg sich der Stimme enthalten würde, wenn im Kabinett keine Einigung zustande käme.<sup>105</sup> Diese Regelung führte zu einer Krise in der Großen Koalition.<sup>106</sup> Nach weiteren Auseinandersetzungen erklärte *Stolpe* im Juni 2002 überraschend seinen Rücktritt, um – wie er ausführte – einen reibungslosen Generationswechsel im Amt des Ministerpräsidenten zu ermöglichen. Zu seinem Nachfolger wurde am 26. Juni 2002 der damalige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam und frühere brandenburgische Umweltminister *Matthias Platzeck* gewählt. Er erhielt nicht alle Stimmen der Regierungskoalition.

Bei der vierten brandenburgischen Landtagswahl am 19. September 2004 mussten beide Regierungsparteien Verluste von jeweils etwa sieben Prozentpunkten hinnehmen.<sup>107</sup> Sondierungsgespräche der SPD mit der PDS wurden unter anderem wegen unüberbrückbarer Differenzen bei Hartz IV abgebrochen, und es kam zu einer Neuaufgabe der SPD-CDU-Koalition. Auch bei seiner Wahl am 13. Oktober 2002 erreichte *Platzeck* wieder nicht alle

102 Vgl. *Karl Schmitt*, a.a.O. (Fn. 88), S. 265.

103 Vgl. ebenda, S. 275 f.

104 Vgl. *Karl Schmitt*, Die Landtagswahlen in Brandenburg und Thüringen vom 5. und 12. September 1999. Landespolitische Entscheidungen im Schlagschatten der Bundespolitik, in: ZParl, 31. Jg. (2000), H. 1, S. 43 – 68, S. 43 ff.

105 Vgl. ebenda, S. 64 f.

106 Vgl. *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 29), S. 110.

107 Vgl. *Oskar Niedermayer*, Die brandenburgische Landtagswahl vom 19. September 2004: Reaktion der Wähler auf Hartz IV, in: ZParl, 36. Jg. (2005), H. 1, S. 64 – 80, S. 64 ff.

Stimmen der Regierungskoalition – vermutlich gab es Gegenstimmen und Enthaltungen aus der SPD-Fraktion.<sup>108</sup>

Bei der fünften Landtagswahl am 27. September 2009 konnten sich die bisherigen Regierungsparteien geringfügig verbessern.<sup>109</sup> *Platzek* hatte wie bereits 2004 die Option, entweder weiterhin mit den Christdemokraten oder mit den Linken zu regieren.<sup>110</sup> Wegen der nur geringen Mehrheit und den innerparteilichen Problemen der CDU nach dem Ausscheiden des bisherigen Innenministers *Jörg Schönbohm*, in dem der Ministerpräsident einen Garanten für eine gute Zusammenarbeit sah, entschied sich *Platzek* auch aus strategischen Überlegungen für eine rot-rote Koalition. Bei seiner Wahl am 9. November 2009<sup>111</sup> stimmten 54 der 86 anwesenden Abgeordneten für ihn; es fehlten ihm also zwei Stimmen aus dem Regierungslager. Im August 2013 trat *Platzek* nach einem Schlaganfall von allen seinen Ämtern zurück.<sup>112</sup> Sein Nachfolger als Landesvorsitzender der SPD wie als Regierungschef wurde *Dietmar Woidke*. Bei der Wahl zum Ministerpräsidenten am 28. August 2013 stimmten auch Mitglieder der Oppositionsfractionen für ihn.

Bei der Landtagswahl am 14. September 2014 wurde die SPD unter der Führung von *Woidke* trotz geringer Verluste zum sechsten Mal stärkste Partei.<sup>113</sup> Wie schon in den letzten Wahlperioden konnten die Sozialdemokraten entweder mit den Linken weiterregieren oder mit der erstarkten CDU zusammengehen. Nach Sondierungsgesprächen begründete man die Absage an die CDU mit der Absicht ihres Spitzenkandidaten, *Michael Schierack*, für keinen Ministerposten bereitzustehen.<sup>114</sup> Nach reibungslosen Koalitionsverhandlungen mit der Linken wurde *Woidke* am 8. Oktober 2014 mit vermutlich nicht nur allen Stimmen der Regierungskoalition, sondern auch einer aus der Opposition im Amt bestätigt.

#### 4.3. Sachsen-Anhalt

Auf Grund des Wahlergebnisses war nach der ersten Landtagswahl am 14. Oktober 1990<sup>115</sup> keine Regierungskoalition ohne die CDU möglich.<sup>116</sup> Im Einzelnen erreichten die Parteien folgende Ergebnisse: CDU – 39,0 Prozent, 48 Sitze; SPD – 26,0 Prozent, 27 Sitze; FDP – 13,5 Prozent, 14 Sitze; Linke Liste/PDS – 12,0 Prozent, 12 Sitze und die Listenverbindung Bündnis 90-Grüne-Neues Forum – 5,3 Prozent, 5 Sitze. Da die Christdemokraten alle Wahlkreise gewonnen hatten, kam kein Kandidat der Landesliste zum Zuge und ihr Spitzenkandidat *Gerd Gries* rückte erst nach dem Mandatsverzicht des Stasi-belasteten *Armin Kleinau* nach, und zwar bereits zur konstituierenden Sitzung am 28. Oktober 1990, in der *Gries* als Kandidat der CDU/FDP-Regierung mit nicht allen Stimmen der Regierungsfrakti-

108 Zu den Hintergründen dafür vgl. ebenda, S. 77.

109 Vgl. *ders.*, Die brandenburgische Landtagswahl vom 27. September 2009: Die Landes-SPD trotz dem Bundestrend, in: ZParl, 41. Jg. (2010), H. 2, S. 356 – 372, S. 356 ff.

110 Vgl. ebenda, S. 366 ff.

111 Vgl. ebenda, S. 369 f.

112 Vgl. *ders.*, Die brandenburgische Landtagswahl vom 14. September 2014: Die Linke wird abgestraft bleibt aber Regierungspartei, in: ZParl, 46. Jg. (2015), H. 1, S. 21 – 38, S. 21.

113 Vgl. ebenda, S. 28 ff.

114 Vgl. ebenda, S. 35 ff.

115 Vgl. *Ursula Feist* / *Hans Jürgen Hoffmann*, a.a.O. (Fn. 87), S.14.

116 Vgl. *Eckart Bomsdorf*, a.a.O. (Fn. 87), S. 36.

onen gewählt wurde.<sup>117</sup> Seine Amtszeit endete bereits nach etwas mehr als acht Monaten wegen des Vorwurfs, dass er Abgeordnete mit Stasi-Vorwürfen zum Verzicht auf ihr Landtagsmandat gedrängt habe.<sup>118</sup> Am 4. Juli 1991 trat er vom Amt zurück, und der Landtag wählte am selben Tag den bisherigen Finanzminister *Werner Münch* mit einer größeren Mehrheit als seinen Vorgänger. Drei Jahre später stürzte *Münch* „über die öffentliche Diskussion um die Gehälter mehrerer aus dem Westen nach Sachsen-Anhalt berufener Minister“<sup>119</sup>. Auf Druck des Landesvorstandes der FDP trat die Landesregierung zurück. Am 28. November 1993 präsentierte die CDU-Fraktion ihren Vorsitzenden *Christoph Bergner* als Nachfolgekandidat. *Bergner* erhielt bei der Abstimmung am 2. Dezember 1993, bei der 19 Mitglieder der SPD-Fraktion und zwei fraktionslose Abgeordnete nicht an der Wahl teilnahmen, nicht nur Stimmen aus den Regierungsfractionen, sondern auch der Opposition.<sup>120</sup>

Bei der zweiten Landtagswahl am 26. Juni 1994<sup>121</sup> gab es ein Kopf-an-Kopf-Rennen. Die CDU (34,4 Prozent, 37 Sitze) verlor 4,4 Prozentpunkte, die SPD (34,0 Prozent, 36 Sitze) legte um acht Punkte zu und fühlte sich als Gewinnerin der Wahl. Beide Spitzenkandidaten, *Christoph Bergner* und *Reinhard Höppner*, erhoben den Anspruch auf die Regierungsbildung.<sup>122</sup> Landesvorstand und neue Fraktion der Sozialdemokraten beschlossen einstimmig, trotz fehlender Mehrheit im Landtag die politisch gewünschte Koalition mit Bündnis 90/Grüne einzugehen.<sup>123</sup> Man war bereit, eine Minderheitsregierung zu bilden, denn die PDS hatte sich vor der Wahl wohl auf eine Oppositionsrolle festgelegt, aber der SPD eine Tolerierung angeboten.<sup>124</sup> Die Wahl von *Höppner* erfolgte in der konstituierenden Sitzung des Landtages am 21. Juli 1994 nach drei Wahlgängen.<sup>125</sup> Bei allen drei Abstimmungen nahmen wegen des Fehlens von vier Mitgliedern der PDS-Fraktion nur 95 der 99 Abgeordneten teil. Anscheinend stimmten alle Mitglieder der CDU-Fraktion für ihren Kandidaten *Christoph Bergner*. *Höppner* steigerte sein Ergebnis von 40 auf 45 und schließlich 48 Stimmen vermutlich dadurch, dass Abgeordnete, die sich vorher der Stimme enthalten hatten, letztlich für ihn votierten.

Bei der Landtagswahl am 26. April 1998<sup>126</sup> verbesserte sich die SPD (35,9 Prozent, 47 Sitze) nochmals geringfügig, die CDU (22,0 Prozent, 28 Sitze) verlor massiv, die PDS (19,6 Prozent, 25 Sitze) konnte ihr Ergebnis nahezu halten, und mit der DVU (12,9 Prozent, 16 Sitze) zog eine rechtsradikale Partei in den Landtag ein. Nach dem Wahlergebnis war eigentlich – wie schon 1994 – eine Große Koalition die einzige Möglichkeit, eine Regierung mit parlamentarischer Mehrheit zu bilden. Die Sondierungsgespräche zwischen

117 Vgl. dazu *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 29), S. 110; Tabelle 3 laufende Nummer 3.1.1 Spalten 4 und 5.

118 Vgl. *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 29), S. 109 f.

119 *Jürgen Plöhn*, a.a.O. (Fn. 47), S. 216, sowie sehr detailliert *Sebastian Putz*, Einfluss kleiner Parteien in Koalitionskonflikten: Das Beispiel der FDP beim Sturz des Ministerpräsidenten in Sachsen-Anhalt 1993, in: ZParl, 36. Jg. (2005), H. 1, S. 120 – 141, S. 123 ff.

120 Vgl. LT Sachsen-Anhalt PIPr. 1/55, S. 6492; *Sebastian Putz*, a.a.O. (Fn. 119), S. 132; Tabelle 3 laufende Nummer 3.1.3 Spalten 4 und 5.

121 Zu den Wahlergebnissen vgl. *Jürgen Plöhn*, a.a.O. (Fn. 47), S. 221.

122 Vgl. dazu ebenda, S. 227 ff.

123 Vgl. ebenda, S. 228.

124 Vgl. ebenda, S. 227.

125 Zum Ablauf der Wahl und der Auslegung der Verfassungsbestimmungen vgl. Ausführungen in Abschnitt 3.4.1 sowie *Jürgen Plöhn*, a.a.O. (Fn. 47), S. 229.

126 Vgl. *Stefan Schieren*, Die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt vom 26. April 1998: „Magdeburger Modell“ mit einige Mängeln, in: ZParl, 30. Jg. (1999), H. 1, S. 56 – 78, S. 62.

SPD und CDU führten jedoch zu keinem positiven Ergebnis, denn die Sozialdemokraten wollten – trotz des DVU-Erfolges – ihr Wahlversprechen einhalten und die Fortsetzung der Minderheitsregierung gegenüber einer Großen Koalition den Vorzug geben.<sup>127</sup> In der Sitzung am 26. Mai 1998 wurde *Höppner* mit großer Mehrheit gewählt. Wahrscheinlich hat „ein großer Teil der PDS-Fraktion für ihn gestimmt“<sup>128</sup>.

Bei den Wahlen am 21. April 2002 schlugen die Pendelschwünge der Wählerbewegung heftig aus. Die SPD (20,0 Prozent, 25 Sitze) verlor 15,9 Prozentpunkte, während die CDU 15,3 Punkte hinzugewann (37,3 Prozent, 48 Sitze); die PDS wurde mit 20,4 Prozent (plus 0,8 Punkte, 25 Sitze) zweitstärkste Partei, und die FDP (13,3 Prozent, 17 Sitze) erreichte mit einem Zuwachs von 9,1 Punkten das höchste Ergebnis bei einer ostdeutschen Landtagswahl.<sup>129</sup> Der Verlust der SPD besiegelte das „Magdeburger Modell“ der PDS-tolerierten sozialdemokratischen Minderheitsregierung<sup>130</sup>. Die beiden Sieger CDU und FDP hatten eine klare parlamentarische Mehrheit und nach kurzen Koalitionsverhandlungen wurde *Wolfgang Böhmer* bereits am 10. Mai 2002 – auch mit einigen Stimmen aus dem Oppositionslager – zum Ministerpräsidenten gewählt.

Anders als bei der vorangegangenen Wahl waren die Verschiebungen am 26. März 2006<sup>131</sup> geringer. Obwohl eine Koalition aus PDS und SPD rechnerisch möglich gewesen wäre, hatten die Sozialdemokraten dieses Mal der CDU von Anfang an den Vorzug gegeben.<sup>132</sup> Bei der Wiederwahl erhielt jedoch *Böhmer* nicht alle Stimmen der Regierungskoalition.

Bei der sechsten Landtagswahl am 20. März 2011 zogen wiederum vier Parteien in das Parlament ein.<sup>133</sup> Es kam zu einer Fortführung der bisherigen Großen Koalition unter der Führung des neuen Spitzenkandidaten der CDU, *Reiner Haseloff* – und nicht zu einem möglichen rot-roten Bündnis, da der Spitzenkandidat der SPD, *Jens Bullerjahn*, eine „Rolle als Juniorpartner der Linken ausgeschlossen hatte“<sup>134</sup>. Bei der Ministerpräsidentenwahl am 19. April 2011 erreichte *Haseloff* nicht alle Stimmen der beiden Regierungsfractionen.

#### 4.4. Sachsen

Bei der ersten Landtagswahl konnte die CDU in Sachsen als einzige Partei in den Landtagen der neuen Bundesländer eine absolute Mehrheit sowohl nach Stimmen als auch nach Sitzen erreichen (54,4 Prozent, 92 Sitze).<sup>135</sup> *Kurt Biedenkopf* bildete eine CDU-Alleinregie-

127 Vgl. dazu ausführlich ebenda, S. 70 f.

128 Ebenda, S. 71.

129 Vgl. *Everhard Holtmann*, Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 21. April 2002: Bürgervotum gegen das Tolerierungsbündnis von SPD und PDS, in: ZParl, 34. Jg. (2003), H. 1, S. 41 – 60, S. 41 ff., Ergebnisübersicht auf S. 53.

130 Ebenda, S. 59.

131 Vgl. *ders.*, Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 26. März 2006: Magdeburg übernimmt das Berliner Format des „halben Machtwechsels“, in: ZParl, 38. Jg. (2007), H. 1, S. 51 – 67, S. 51 ff.

132 Vgl. ebenda, S. 65.

133 Vgl. *Everhard Holtmann / Kerstin Völkl*, Die sachsen-anhaltische Landtagswahl vom 20. März 2011: Modifiziertes „Weiter so“ statt Wechsel, in: ZParl, 42. Jg. (2011), H. 4, S. 745 – 764, S. 745 ff., Ergebnisse auf S. 751 ff.

134 Ebenda, S. 761.

135 Vgl. *Ursula Feist / Hans Jürgen Hoffmann*, a.a.O. (Fn. 87), S. 11; *Eckart Bomsdorf*, a.a.O. (Fn. 87), S. 38; *Karl Schmitt*, a.a.O. (Fn. 88), S. 276 f.

rung und wurde am 27. Oktober 1990 mit 120 Stimmen gewählt – also auch mit fast 30 Stimmen aus den Reihen der Oppositionsfraktionen.

Das Wahlergebnis der zweiten Landtagswahl am 11. September 1994 wurde durch zwei Fakten geprägt: Einerseits konnte die CDU ihr Wahlergebnis nochmals steigern (58,1 Prozent, 77 Sitze), und andererseits gelangten – wie auch in den anderen neuen Bundesländern – nur noch die SPD (16,6 Prozent, 22 Sitze) und die PDS (16,5 Prozent, 21 Sitze) in das Parlament.<sup>136</sup> *Biedenkopf* konnte weiterhin ohne Koalitionspartner regieren. Bei seiner Wiederwahl hatten nur 97 der 120 Abgeordneten abgestimmt<sup>137</sup>, so dass ein Rückschluss, ob er alle Stimmen der CDU-Abgeordneten erhalten hatte, nicht möglich ist.

Die dritte Landtagswahl am 19. September 1999 brachte für *Biedenkopf* und die CDU (56,9 Prozent, 76 Sitze) eine „triumphale Bestätigung“<sup>138</sup>. *Biedenkopf* bildete seine dritte CDU-Alleinregierung und wurde am 13. Oktober 1999 mit nahezu allen Stimmen der Regierungsfraktion erneut zum Ministerpräsidenten gewählt.<sup>139</sup> Obwohl er nach seiner Wiederwahl angekündigt hatte, dass er die ganze Wahlperiode im Amt bleiben werde, kam es wegen innerparteilicher Querelen und einer Reihe von tatsächlichen und vermeintlichen Skandalen dazu, dass er im Januar 2002 ankündigte, am 18. April vom Amt des Ministerpräsidenten zurückzutreten.<sup>140</sup> In einer innerparteilichen Abstimmung konnte sich *Georg Milbradt*, der im Januar 2001 von *Biedenkopf* als Finanzminister entlassen worden war, als Kandidat durchsetzen. Bei der Ministerpräsidentenwahl am 18. April 2002 erhielt er nur 72 der 76 Stimmen der CDU-Fraktion.<sup>141</sup>

Die Landtagswahl am 19. September 2004 wurde ein „Debakel für CDU und SPD“<sup>142</sup>: Die CDU verlor 15,8 Punkte (41,1 Prozent, 55 Sitze), die SPD hatte sich mit nur noch 9,8 Prozent seit 1990 fast halbiert (13 Sitze). Zweitstärkste Partei wurden die Linken (23,6 Prozent, plus 1,4 Punkte, 31 Sitze). Die Fünf-Prozent-Hürde überquerten knapp Bündnis 90/Die Grünen (5,1 Prozent, 6 Sitze) und die FDP (5,9 Prozent, 7 Sitze) sowie erstmals die NPD (9,2 Prozent, 12 Sitze).<sup>143</sup> *Georg Milbradt* konnte nach fast acht Wochen Verhandlungen eine „kleine“ Koalition aus CDU und SPD bilden.<sup>144</sup> Ihr Beginn stand unter keinem guten Stern, denn bei der Wahl des Ministerpräsidenten am 10. November 2004 verfehlte *Milbradt* im ersten Wahlgang die erforderliche absolute Mehrheit. Auch beim zweiten Wahlgang, bei dem nach Art. 60 Abs. 2 die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend ist, erreichte er wiederum nur 62 Stimmen, obwohl die Regierungsfaktionen bei Fehlen eines Abgeordneten über insgesamt 67 Stimmen verfügten.<sup>145</sup> Der NPD-Abgeordnete *Uwe Leichenring* erhielt in beiden Wahlgängen 14 Stimmen, obwohl seine Fraktion nur zwölf Mitglieder zählte. Da der Stimmzettel nur die Möglichkeit eröffnete, einen

136 Vgl. *Karl Schmitt*, a.a.O. (Fn. 88), S. 276 f.

137 An der Wahl des Landtagspräsidenten beteiligten sich dagegen noch 118 der 120 Abgeordneten; vgl. LT Sachsen PIPr. 2/1, S. 18.

138 *Eckhard Jesse*, Die Landtagswahl in Sachsen am 19. September 1999: Triumphale Bestätigung der CDU, in: ZParl, 31. Jg. (2000), H. 1, S. 69 – 85, S. 69 ff., Ergebnisse auf S. 73 f.

139 Nach *Eckhard Jesse*, ebenda, S. 81, fehlte ein SPD-Abgeordneter.

140 Zur Entwicklung der innerparteilichen Querelen vgl. *ders.*, a.a.O. (Fn. 56), S. 81 f.

141 Vgl. ebenda, S. 82.

142 Ebenda, S. 80.

143 Zu den Ergebnissen vgl. ebenda, S. 85 ff.

144 Vgl. dazu ebenda, S. 96 f.

145 Vgl. ebenda, S. 96.

der beiden Kandidaten anzukreuzen, jedoch nicht gegen beide Kandidaten zu stimmen, gab es eine sehr große Anzahl von Enthaltungen und ungültigen Stimmen.<sup>146</sup> *Kurt Biedenkopf* musste in der dritten Wahlperiode vorzeitig sein Amt aufgeben, und in der vierten erlitt *Georg Milbradt* dasselbe Schicksal, und zwar nicht zuletzt wegen des Geschäftsgebarens der Sächsischen Landesbank und seinen Autoritätsproblemen in den eigenen Reihen.<sup>147</sup> Am 14. April 2008 gab er bekannt, dass er Ende Mai vom Amt zurücktreten werde und schlug als seinen Nachfolger Finanzminister *Stanislaw Tillich* vor, der am 28. Mai 2008 mit fast allen Stimmen der beiden Regierungsfractionen gewählt wurde.

Die Landtagswahl am 30. August 2009 ergab nur kleinere Verschiebungen, die sich jedoch auf die Regierungsbildung auswirken konnten.<sup>148</sup> Rechnerisch hatte die CDU zwei Koalitionsoptionen. *Tillich* entschied sich gegen eine mögliche Fortführung des Bündnisses mit der SPD und für eines mit den Liberalen.<sup>149</sup> Bei seiner Wiederwahl am 29. September 2009 gab es zwei Gegenkandidaten (*Martin Dulig* von der SPD und *Johannes Müller* von der NPD). Für *Tillich* stimmten 69 Abgeordnete (da ein FDP-Abgeordneter wegen Krankheit fehlte) also zwei weniger, als die Regierungsfractionen Stimmen hatten.<sup>150</sup>

Bei der sechsten Landtagswahl am 31. August 2014 verlor die CDU leicht (39,4 Prozent, minus 0,8 Punkte, 59 Sitze), aber ihr Stimmenanteil lag deutlich über dem gemeinsamen Wert der Linken (18,9 Prozent, 27 Sitze), der SPD (12,4 Prozent, 18 Sitze) und der Grünen (5,7 Prozent, 8 Sitze).<sup>151</sup> Da die Liberalen den Einzug in den Landtag verpassten, musste sich die CDU einen neuen Koalitionspartner suchen. Nach dem Mitgliedervotum der SPD war der Weg frei für das schwarz-rote Bündnis und die Wiederwahl von *Stanislaw Tillich* am 12. November 2014. Wie bei den früheren Wahlen stimmten auch dieses Mal nicht alle Abgeordneten der Regierungsfractionen für ihn. Während 2008 und 2009 die Stimmen von zwei Abgeordneten fehlten waren es 2014 drei Stimmen.<sup>152</sup>

#### 4.5. Thüringen

Nach der ersten Landtagswahl zogen fünf Gruppierungen in den neuen Thüringer Landtag ein<sup>153</sup>: CDU (45,4 Prozent, 44 Sitze), SPD (22,8 Prozent, 21 Sitze), LL-PDS (9,7 Prozent, 9 Sitze), FDP (9,3 Prozent, 9 Sitze) und die Listenvereinigung Neues Forum/Grüne/Demokratie jetzt (6,5 Prozent, 6 Sitze). Die Mehrheit der CDU/FDP-Koalition mit 89 Mandaten war komfortabel, und so wurde *Josef Duchac* (CDU) mit nahezu allen Stimmen der

146 Vgl. die Diskussion über den Stimmzettel vor dem zweiten Wahlgang, LT Sachsen PlPr. 4/2, S. 55 f.

147 Vgl. *Eckhard Jesse*, Die sächsische Landtagswahl vom 30. August 2009: Sachsens Vorreiterrolle für den Bund, in: ZParl, 41. Jg. (2010), H. 2, S. 322 – 339, S. 322.

148 Vgl. ebenda, S. 326 ff.

149 Vgl. ebenda, S. 334 ff.

150 Vgl. ebenda, S. 335.

151 Vgl. *ders.*, Die sächsische Landtagswahl vom 31. August 2014: Zäsur für das Parteiensystem nach der zweiten nicht großen „Großen Koalition“, in: ZParl, 46. Jg. (2015), H. 1, S. 3 – 20, S. 3 ff., Ergebnisse auf S. 7 ff.

152 Vgl. ebenda, S. 17.

153 Vgl. *Ursula Feist* / *Hans Jürgen Hoffmann*, a.a.O. (Fn. 87), S. 19; *Eckart Bomsdorf*, a.a.O. (Fn. 87), S. 37; *Karl Schmitt*, a.a.O. (Fn. 88), S. 279 f.

Regierungsfraktionen am 8. November 1990 zum ersten Ministerpräsidenten von Thüringen gewählt. Schon bald kamen Vorwürfe auf, dass *Duchac* mit dem Ministerium für Staatssicherheit zusammengearbeitet habe. Nachdem er sich des Vertrauens seiner Fraktion nicht mehr sicher sein konnte, trat er am 23. Januar 1992 vom Amt zurück. Zu seinem Nachfolger wurde am 5. Februar 1992 der frühere rheinland-pfälzische Ministerpräsident *Bernhard Vogel* mit nahezu allen Stimmen der Regierungsfraktionen gewählt.<sup>154</sup>

Bei der zweiten Landtagswahl am 16. Oktober 1994 konnte die CDU ihr Ergebnis nicht ganz halten, aber die FDP scheiterte an der Fünfprozentklausel.<sup>155</sup> CDU und SPD hatten sich bereits vor der Wahl dahingehend festgelegt, notfalls eine Große Koalition zu bilden, so dass die Regierungsbildung rasch und geschäftsmäßig verlief.<sup>156</sup> Bei der Ministerpräsidentenwahl am 30. November 1994 stimmte vermutlich eine Reihe von Abgeordneten der Sozialdemokraten nicht für *Bernhard Vogel*.

Aus der dritten Landtagswahl am 12. September 1999<sup>157</sup> ging die CDU (51,0 Prozent, 49 Sitze) als eindeutiger Gewinner hervor. In Rekordzeit von weniger als zwei Wochen wurde *Vogels* neues Personaltableau von den CDU-Gremien abgesegnet und er mit allen Stimmen seiner Fraktion am 1. Oktober 1999 zum dritten Mal zum Ministerpräsidenten gewählt.<sup>158</sup> Ursprünglich hatte *Vogel* vor, die ganze Wahlperiode im Amt zu bleiben. Auf dem Landesparteitag am 24. Mai 2003 kündigte er jedoch seinen Rücktritt aus Altersgründen an und schlug *Dieter Althaus* als seinen Nachfolger vor.<sup>159</sup> Bei der Wahl am 5. Juni 2003 erhielt dieser 47 Stimmen bei fünf fehlenden Abgeordneten.

Mit der Wahl vom 13. Juni 2004 blieb der Thüringische Landtag weiterhin ein Drei-Parteien-Parlament, aber die Gewichte der einzelnen Parteien hatten sich verschoben.<sup>160</sup> Der CDU (43,0 Prozent, 45 Sitze) blieb trotz eines Verlustes von acht Punkten die „Gestaltungsmehrheit“. Auf Grund der wohl knappen absoluten Mehrheit der Sitze bestand für die CDU keine Notwendigkeit, eine Koalition einzugehen. *Dieter Althaus* bildete sein Kabinett nur unwesentlich um, und die CDU-Fraktion wählte ihn am 8. Juli 2004 geschlossen zum Ministerpräsidenten.

Die fünfte Landtagswahl am 30. August 2009 endet mit einem Desaster für die regierende CDU und den Ministerpräsidenten.<sup>161</sup> Bedingt durch verschiedene personelle Ungeschicklichkeiten war *Althaus* bereits seit 2008 angeschlagen. Hinzu kam sein stark kritisierteres Verhalten nach dem durch einen Fahrfehler verursachten Skiunfall am Neujahrstag 2009, bei dem eine junge Mutter verstarb und er selbst ein Schädel-Hirn-Trauma erlitt.<sup>162</sup> Die CDU (31,2 Prozent, minus 11,7 Punkte, 30 Sitze) blieb zwar stärkste Partei, die anderen vier Parteien legten aber zu<sup>163</sup>: Das Wahlergebnis ließ die SPD zur „Königsmacherin“

154 Zum Rücktritt von *Duchac* und der Suche eines Nachfolgers vgl. *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 29), S. 109.

155 Vgl. *Karl Schmitt*, a.a.O. (Fn. 88), S. 279 f.

156 Vgl. ebenda, S. 292.

157 Vgl. *ders.*, a.a.O. (Fn. 104), S. 56 ff.

158 Vgl. *ders.*, a.a.O. (Fn. 105), S. 65 f.

159 Vgl. *ders.*, Die thüringische Landtagswahl vom 13. Juni 2004: Glückliche Bestätigung eines gelungenen Stabswechsels, in: ZParl, 37. Jg. (2006), H. 1, S. 126 – 144, S. 126 ff.

160 Ebenda, S. 135 ff.

161 Vgl. *Heiko Gothe*, a.a.O. (Fn. 54), S. 304 ff.

162 Vgl. ebenda, S. 305.

163 Zu den Ergebnissen vgl. ebenda, S. 308 ff.

werden, denn ohne sie war rechnerisch und politisch keine Regierungsbildung möglich.<sup>164</sup> Ihr Spitzenkandidat *Christoph Matschie* hatte sich hinsichtlich der zwei möglichen Koalitionen darauf festgelegt, dass er in einer rot-roten Regierung – obwohl die SPD nur drittstärkste Partei geworden war – das Amt des Ministerpräsidenten beanspruchen und bei einer Koalition mit der CDU das „System Althaus“ ablösen werde. Der überraschende Rücktritt von Ministerpräsident *Althaus* am 4. September eröffnete dann die Verhandlungsoption der SPD mit der CDU, für die *Christine Lieberknecht* die Verhandlungen führte. Auf dem Parteitag der SPD am 25. Oktober stimmte eine große Mehrheit für den Koalitionsvertrag mit der CDU. Ernüchterung gab es bei der Ministerpräsidentenwahl am 30. Oktober 2009, denn *Lieberknecht* erhielt weder im ersten noch im zweiten Wahlgang die nach Art. 70 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erforderliche absolute Mehrheit. Vor dem dritten Wahlgang, für den nach Art. 70 Abs. 3 Satz 3 nur noch die einfache Mehrheit notwendig ist, erklärte der Fraktionsvorsitzende der Linken, *Bodo Ramelow*, seine Kandidatur. Dies disziplinierte anscheinend die Abgeordneten der beiden Regierungsfractionen, und *Lieberknecht* wurde nun mit 55 Stimmen gewählt. Dieses Ergebnis kam dadurch zustande, dass auch die sieben Abgeordneten der FDP für die neue Ministerpräsidentin votierten.<sup>165</sup>

War die Stimmung unter den Sozialdemokraten und ihren Anhängern für eine rot-rote Koalition 2009 noch unentschieden, so hatte man schon im Wahlkampf für die Landtagswahl am 14. September 2014 den Eindruck, dass die SPD dieses Mal auch als Juniorpartner in ein Bündnis unter der Führung von *Bodo Ramelow* eintreten würde.<sup>166</sup> Das Ergebnis der Wahl<sup>167</sup> brachte aber einige Überraschungen, die eine Koalitionsbildung nicht gerade erleichterten. Rechnerisch war sowohl eine Neuauflage der bisherigen Koalition von CDU und SPD, aber auch eine Drei-Parteien-Koalition aus den Linken, der SPD und den Grünen möglich. Beide Optionen verfügten aber jeweils nur über die knappe Mehrheit von 46 der 91 Mandate.<sup>168</sup> Nach langwierigen Sondierungsgesprächen wurden die Koalitionsverhandlungen von Linken, SPD und Bündnis 90/Die Grünen verhältnismäßig zügig abgeschlossen, und fast zwölf Wochen nach der Landtagswahl wurde am 5. Dezember 2014 *Bodo Ramelow* im zweiten Wahlgang mit den Stimmen aller Abgeordneten der Regierungskoalition zum ersten Ministerpräsidenten aus den Reihen der Partei Die Linke gewählt.

## 5. Abschließende Anmerkungen zum Vergleich

Eine Frau und zwanzig Männer haben in den zurückliegenden 25 Jahren das Amt des Ministerpräsidenten in den fünf neuen Bundesländern innegehabt. Sicher war die Suche nach geeigneten Kandidaten in der Gründungsphase der neuen Bundesländer besonders schwierig. Dies galt insbesondere für die CDU in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Innerparteiliche Konflikte und Diskussionen um die Vergangenheit von

164 Vgl. zur Regierungsbildung ebenda, S. 316 ff.

165 Vgl. ebenda, S. 319 f.

166 Vgl. *Torsten Oppelland*, Die thüringische Landtagswahl vom 14. September 2014: Startschuss zum Experiment einer rot-rot-grünen Koalition unter linker Führung, in: ZParl, 46. Jg. (2015), H. 1, S. 39 – 56, S. 39 ff.

167 Vgl. ebenda, S. 47 ff.

168 Zur Regierungsbildung vgl. ebenda, S. 51 ff.

Ministern und Ministerpräsidenten führten zu vier Wechseln in der ersten Wahlperiode. Jedoch kamen danach in Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen mit *Berndt Seite* und *Bernhard Vogel* CDU-Kandidaten ins Amt, die die beiden Länder längere Zeit prägen konnten. In Sachsen-Anhalt führten die Personalprobleme der Christdemokraten nach der zweiten Landtagswahl zu einem Regierungswechsel. Ob die fast achtjährige Minderheitsregierung unter *Reinhard Höppner* (SPD) – das so genannte Magdeburger Modell – für das Land politisch und wirtschaftlich erfolgreicher war als eine mögliche Große Koalition, kann und soll hier nicht untersucht werden. In Sachsen hatte die CDU mit *Kurt Biedenkopf*, in Brandenburg die SPD mit *Manfred Stolpe* Führungspersönlichkeiten ins Amt gebracht, die diesen beiden Ländern mit langen Amtszeiten ihren Stempel aufdrücken konnten. Dies sind auch die Bundesländer mit nur drei Amtsinhabern und jeweils einer dominierenden Partei während der ersten 25 Jahre.

Ein Vergleich der Amtszeiten der Ministerpräsidenten in den ersten Jahren der fünf neuen Bundesländer mit den Amtszeiten in der Aufbauphase der westdeutschen Länder zeigt gewisse Parallelen. Neben Ministerpräsidenten, die aus ganz unterschiedlichen Gründen nur eine sehr kurze Zeit das Amt innehatten – wie zum Beispiel *Rudolf Amelunxen* in Nordrhein-Westfalen, *Wilhelm Boden* in Rheinland-Pfalz, *Lorenz Bock* in Württemberg-Hohenzollern, *Fritz Schäffer* und *Wilhelm Högner* in Bayern oder *Christian Stock* in Hessen – gab es auch Persönlichkeiten – wie zum Beispiel *Peter Altmeier* in Rheinland-Pfalz, *Georg August Zinn* in Hessen, *Wilhelm Kopf* in Niedersachsen oder *Johannes Hoffmann* im Saarland – die über viele Jahre ihre Länder nachhaltig prägten.

Die Ergebnisse der bisherigen sechs Wahlperioden führten meist zu stabilen Regierungen, was unter anderem an der Tatsache festgemacht werden kann, dass bei 35 der 40 Ministerpräsidentenwahlen (87,5 Prozent) der siegreiche Kandidat bereits im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit erreichte. Bei 13 der 40 Wahlen (32,5 Prozent) traten Gegenkandidaten an. Fünfmal waren dies Mitglieder der größeren Oppositionsparteien und in acht Fällen Mitglieder der kleineren Fraktionen (NPD in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen, Grüne in Sachsen-Anhalt sowie SPD in Sachsen). In jedem der fünf Länder fanden in 25 Jahren jeweils acht Ministerpräsidentenwahlen statt. Gegenkandidaten gab es in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt bei der Hälfte der Wahlen, in Sachsen bei drei und in Thüringen bei zwei Wahlen. In Brandenburg wurde bei keiner einzigen Wahl ein Gegenkandidat aufgestellt. Die Anzahl der Wahlen mit Gegenkandidaten war in den fünf neuen Bundesländern höher als in westlichen Bundesländern. Aus eigenen Untersuchungen sind folgende Zahlen bekannt: In den letzten 25 Jahren traten in Berlin bei sechs von 25 Wahlen (24 Prozent)<sup>169</sup> Gegenkandidaten an, in Rheinland-Pfalz bei fünf von 25 Wahlen (20 Prozent)<sup>170</sup> sowie in Schleswig-Holstein<sup>171</sup> bei einer der sieben Wahlen. In Niedersachsen gab es bei den letzten neun Wahlen immer nur einen Kandidaten.

Die Mitwirkung der Landtage bei der Konstituierung der Landesregierung ist eines der entscheidenden Elemente des parlamentarischen Regierungssystems. Anders als zum Beispiel in den Landesverfassungen süddeutscher Bundesländer, die nach dem Zweiten Weltkrieg beschlossen wurden, haben die Mitglieder der fünf verfassungsgebenden Versamm-

169 Vgl. *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 79), S. 123 f. für den Zeitraum 1950 bis 2011.

170 Vgl. *ders.*, Wahlen und Amtszeit der rheinland-pfälzischen Ministerpräsidenten, in: LKRZ, 5. Jg. (2007), H. 10, S. 361 – 400, S. 174 f. für den Zeitraum 1946 bis 2006.

171 Vgl. *Richard Ley*, a.a.O. (Fn. 58), S. 352.

lungen der neuen Bundesländer die Mitwirkung der Parlamente jedoch auf den ersten Schritt im Rahmen der Regierungsbildung, die Wahl des Ministerpräsidenten, beschränkt. Die Landtage sind – jedenfalls formell – nur noch „Zuschauer“ bei den nachfolgenden Phasen, wie zum Beispiel der Ernennung der Minister und der Bestimmung des Stellvertreters des Regierungschefs. Rechtlich gesehen nehmen sie das Ergebnis der Regierungsbildung zur Kenntnis, wenn der neue Ministerpräsident und seine Minister vor der Amtsübernahme ihren Eid vor dem Landtag leisten.

Eine weitere wichtige grundsätzliche Übereinstimmung besteht in den fünf neuen Bundesländern hinsichtlich der Regelungen für die Wahl des Ministerpräsidenten. Die Verfassungen haben sich für ein mehrstufiges Wahlverfahren entschieden, bei dem nach einem oder zwei erfolglosen Wahlgängen mit einer erforderlichen qualifizierten Mehrheit im abschließenden Wahlgang das Mehrheitserfordernis abgesenkt wird. Dadurch kann und soll – wie *Litten* zutreffend feststellt – stringent auf die Wahl des Regierungschefs hingewirkt werden<sup>172</sup>, indem die Möglichkeit der Wahl eines Minderheitsministerpräsidenten geschaffen wird. In den zurückliegenden 25 Jahren musste von dieser Möglichkeit nur ein einziges Mal Gebrauch gemacht werden, und zwar 1994 in Sachsen-Anhalt bei der ersten Wahl von *Reinhard Höppner*. Nach dieser Verfassung und der von Mecklenburg-Vorpommern ist dem letzten Wahlgang noch eine Entscheidung vorgeschaltet, nämlich jene, ob das Parlament den Wahlvorgang abbricht und sich selbst auflöst. Inwieweit in diesem mehrstufigen Verfahren eine Verpflichtung für den Landtag besteht, über seine Auflösung ausdrücklich zu entscheiden, oder ob es genügt, wenn der verfassungsrechtlich festgelegte Zeitraum ohne Entscheidung abläuft, sollte in der Verfassung – oder wie in Niedersachsen – in der Geschäftsordnung des Landtags ausdrücklich geregelt werden.<sup>173</sup>

Die Fragen, die aus Anlass der Wahl von *Bodo Ramelow* im November / Dezember 2014 die politische und wissenschaftliche Diskussion beschäftigen, wie viel Abstimmungen in dieser letzten Wahlphase zulässig sind und wie bei nur einem Kandidaten der Begriff „meiste Stimmen“ beziehungsweise „Mehrheit der Stimmen“ auszulegen ist<sup>174</sup>, könnten und sollten auch in den Geschäftsordnungen der Landtage geregelt werden. Es spricht vieles dafür, dass in der dritten Wahlphase im Rahmen der unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Zeiträume so viele Abstimmungen wie nötig durchgeführt werden, damit das Land von einer möglichst stabilen Regierung geführt werden kann.

Trotz dieser Anmerkungen kann man feststellen, dass sich die Verfassungsregelungen in der Staatspraxis der fünf neuen Bundesländer im ersten Vierteljahrhundert ihres Bestehens bewährt haben.

172 Vgl. *Rainer Litten*, a.a.O. (Fn. 37), Art. 42 Rn. 10.

173 Vgl. die Ausführungen in Abschnitt 3.4.1.

174 Vgl. dazu die ausführliche Darstellung in Abschnitt 3.4.4.

<i>Tabelle 2: Statistische Zahlen zu den Wahlen der Ministerpräsidenten von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen</i>												
Wahlen	Mecklenburg-Vorpommern		Brandenburg		Sachsen-Anhalt		Sachsen		Thüringen		Insgesamt	
	Anzahl	lfd. Nrn.*	Anzahl	lfd. Nrn.	Anzahl	lfd. Nrn.	Anzahl	lfd. Nrn.	Anzahl	lfd. Nrn.	Anzahl	Prozent
insgesamt	8	–	8	–	8	–	8	–	8	–	40	100
am Anfang der Wahlperiode	6	–	6	–	6	–	6	–	6	–	30	75,0
während der Wahlperiode	2	1.1.2 + 1.5.2	2	2.3.2 + 2.5.2	2	3.1.2 + 3.1.3	2	4.3.2 + 4.4.2	2	5.1.2 + 5.3.2	10	25,0
unter den „Vorverfassungen“	2	1.1.1 + 1.1.2	1	2.1	2	3.1.1 + 3.1.2	1	4.1	2	5.1.1 + 5.1.2	8	20,0
unter den neuen Landesverfassungen	6	–	7	–	6	–	7	–	6	–	32	80,0
Erfolgreich bereits im 1. Wahlgang	7	1.1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5.1, 1.5.2, 1.6	8	2.1 – 2.6	7	3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.4, 3.5, 3.6	7	4.1, 4.2, 4.3.1, 4.3.2, 4.4.2, 4.5, 4.6	6	5.1.1, 5.1.2, 5.2, 5.3.1, 5.3.2, 5.4	35	87,5
Erfolgreich erst im 2. Wahlgang	1	1.1.2	–	–	–	–	1	4.4.1	1	5.6	3	7,5
Erfolgreich erst im 3. Wahlgang	–	–	–	–	1	3.2	–	–	1	5.5	2	5,0
mit nur einem Kandidaten	4	1.1.1, 1.2, 1.3, 1.4	8	–	4	3.3, 3.4, 3.5, 3.6	5	4.1, 4.2, 4.3.1, 4.3.2, 4.6	6	5.1.1, 5.2, 5.3.1, 5.3.2, 5.4, 5.6	27	67,5
mit zwei Kandidaten	4	1.1.2, 1.5.1, 1.5.2, 1.6	–	–	4	3.1.1, 3.1.2, 3.1.3, 3.2	2	4.4.1, 4.4.2	2	5.1.2, 5.5	12	30,0
mit drei Kandidaten	–	–	–	–	–	–	1	4.5	–	–	1	2,5

\* Die laufenden Nummern (lfd. Nrn.) beziehen sich auf die Daten der Tabelle 3.

Quelle: Eigene Zusammenstellung und Auswertung.

Tabelle 3: Die Wahl der Ministerpräsidenten in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen						
Lfd. Nr.	Daten der Landtagswahl und Konstituierenden Sitzung	Name (Partei)	Tag der Wahl (PIPr.)	Koalitionsparteien / Mitglieder der Regierungsfraction(en) / Mitglieder des Landtags	Ergebnis der Wahl	Gründe für die Wahl / Rechtsgrundlagen
<b>1</b>	<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>					
1.1	1. WP					
1.1.1	14. Oktober 1990	<i>Dr. Alfred Gomolka</i> (CDU)	27. Oktober 1990 (PIPr. 1/2, S. 31)	CDU / FDP 29 / 4 66	<i>Dr. Gomolka</i> : 36; Nein: 29; Enthaltungen: 1 abgegebene / gültige Stimmen: 66 1. Wahlgang: <i>Dr. Seite</i> : 33; <i>Dr. Harald Ringsdorf</i> (SPD): 27; Enthaltungen: 4 abgegebene Stimmen: 66 / gültige Stimmen: 64 2. Wahlgang: <i>Dr. Seite</i> : 36; <i>Dr. Ringsdorf</i> : 28; Enthaltungen: 2 abgegebene / gültige Stimmen: 66	Wahl gemäß § 4 Abs. 2 der VorVerf-MV  Rücktritt von <i>Dr. Gomolka</i> nachdem ihm die CDU-Fraktion das Vertrauen entzog. Rücktrittsschreiben vom 16. März 1992 (Mitteilung des Landtagspräsidenten am 19. März 1992) (PIPr. 1/46, S. 2336). Der Rücktritt erfolgte gemäß § 4 Abs. 4 und die Wahl von <i>Dr. Seite</i> nach § 4 Abs. 2 der VorVerf-MV.
1.1.2	27. Oktober 1990	<i>Dr. Berndt Seite</i> (CDU)	19. März 1992 (PIPr. 1/46, S. 2337 f.)			
1.2	2. WP					
1.2	16. Oktober 1994 15. November 1994	<i>Dr. Berndt Seite</i> (CDU)	8. Dezember 1994 (PIPr. 2/2, S. 10)	CDU / SPD 30 / 23 71	<i>Dr. Seite</i> : 43; Nein: 24; Enthaltungen: 4 abgegebene / gültige Stimmen: 71	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 LV-MV) war eine Wahl nach Art. 42 Abs. 1 LV-MV erforderlich.
1.3	3. WP					
1.3	27. September 1998 26. Dezember 1998	<i>Dr. Harald Ringsdorf</i> (SPD)	3. November 1998 (PIPr. 3/3, S. 16 f.)	SPD / PDS 27 / 20 71	<i>Dr. Ringsdorf</i> : 39; Nein: 27; Enthaltungen: 4 abgegebene Stimmen: 71 / gültige Stimmen: 70	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 LV-MV) war eine Wahl nach Art. 42 Abs. 1 LV-MV erforderlich.
1.4	4. WP					
1.4	22. September 2002 6. November 2002	<i>Dr. Harald Ringsdorf</i> (SPD)	6. November 2002 (PIPr. 4/2, S. 12)	SPD / PDS 33 / 13 71	<i>Dr. Ringsdorf</i> : 46; Nein: 23; abgegebene / gültige Stimmen: 69 (es fehlten zwei CDU-Abgeordnete)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 LV-MV) war eine Wahl nach Art. 42 Abs. 1 LV-MV erforderlich.

Fortsetzung Tabelle 3

1.5	5. WP								
1.5.1	17. September 2006	<i>Dr. Harald Ringstorff</i> (SPD)	7. November 2006 (PIPr. 5/5, S. 2)	SPD / CDU 23 / 22 71	<i>Dr. Ringstorff</i> : 42; <i>Udo Pastörs</i> (NPD): 6 <sup>a</sup> ; abgegebene / gültige Stimmen: 71	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 LV-MV) war eine Wahl nach Art. 42 Abs. 1 LV-MV erforderlich.			
1.5.2	16. Oktober 2006	<i>Erwin Selling</i> (SPD)	6. Oktober 2008 (PIPr. 5/51, S. 2)		<i>Selling</i> : 40; <i>Udo Pastörs</i> (NPD): 6 <sup>a</sup> ; abgegebene Stimmen: 69 / gültige Stimmen: 68 (es fehlten zwei Abgeordnete der Linken)	Am 6. August 2008 gab <i>Dr. Ringstorff</i> be- kannt, dass er aus Altersgründen zum 3. Okto- ber 2008 gemäß 50 Abs. 1 Satz 2 LV-MV zurücktrete. Die Wahl von <i>Selling</i> erfolgte gemäß Art. 42 Abs. 1 LV.			
1.6	6. WP								
1.6	4. September 2011	<i>Erwin Selling</i> (SPD)	25. Oktober 2011 (PIPr. 6/2, S. 2)	SPD / CDU 27 / 18 71	<i>Selling</i> : 42; <i>Udo Pastörs</i> (NPD): 6 <sup>a</sup> ; abgegebene Stimmen: 70 / gültige Stimmen: 69 (es fehlte ein SPD-Abgeordneter)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 50 Abs. 1 Satz 1 LV-MV) war eine Wahl nach Art. 42 Abs. 1 LV-MV erforderlich.			
4. Oktober 2011									
<b>2</b>	<b>Brandenburg</b>								
2.1	1. WP								
2.1	14. Oktober 1990	<i>Dr. Manfred Stolpe</i> (SPD)	1. November 1990 (PIPr. 1/2, S. 33)	SPD / B'90 / FDP 36 / 6 / 6 88	Ja: 58 <sup>b</sup> ; Nein: 26; Enthaltungen: 1 abgegebene / gültige Stimmen: 85	Wahl gemäß § 19 Abs. 1 VorVerf-BBG			
2.2	2. WP								
2.2	11. September 1994	<i>Dr. Manfred Stolpe</i> (SPD)	11. Oktober 1994 (PIPr. 2/1, S. 8)	SPD (Alleinregierung) 52 88	Ja: 53; Nein: 30; Enthaltungen: 3 abgegebene / gültige Stimmen: 86 (es fehlten zwei SPD- Abgeordnete)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 85 Abs. 1 Satz 1 LV-BBG) war eine Wahl nach Art. 83 LV-BBG erforderlich.			
2.2	11. Oktober 1994								
2.3	3. WP								
2.3.1	5. September 1999	<i>Dr. Manfred Stolpe</i> (SPD)	13. Oktober 1999 (PIPr. 3/2, S. 11 f.)	SPD / CDU 37 / 25 89	Ja: 58 <sup>b</sup> ; abgegebene / gültige Stimmen: 85	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 85 Abs. 1 Satz 1 LV-BBG) war eine Wahl nach Art. 83 LV-BBG erforderlich.			
2.3.1	13. Oktober 1999								
2.3.2	26. Juni 2002	<i>Manthias Platzack</i> (SPD)	26. Juni 2002 (PIPr. 3/58, S. 387/3)	88	Ja: 54 <sup>b</sup> ; Nein: 27; Enthaltung: 1 abgegebene / gültige Stimmen: 82	Auf Grund einer Koalitionskrise (unter ande- rem Abstimmung im Bundesrat über das Zu- wanderungsgesetz) vollzog <i>Dr. Stolpe</i> einen Generationswechsel und trat am 26. Juni 2002 gemäß 85 Abs. 1 Satz 2 LV-BBG zurück (PIPr. 3/58, S. 386/6); die Wahl von <i>Platzack</i> erfolgte gemäß 83 LV-BBG.			

2.4.	4. WP 19. September 2004 13. Oktober 2004	<i>Matthias Platzeck</i> (SPD)	13. Oktober 2004 (PIPr. 4/1, S. 7)	SPD /CDU 33 / 20 88	Ja: 47; Nein: 36; Enthaltnungen: 4 abgegebene / gültige Stimmen: 87  (es fehlte eine Abgeordnete der Linken)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 85 Abs. 1 Satz 1 LV-BBG) war eine Wahl nach Art. 83 LV-BBG erfor- derlich.
2.5	5. WP 27. September 2009 21. Oktober 2009	<i>Matthias Platzeck</i> (SPD)	6. November 2009 (PIPr. 5/2, S. 28)	SPD /Linke 31 / 26 88	Ja: 54; Nein: 32; Enthaltung: 0 abgegebene / gültige Stimmen: 86  (es fehlten je ein Abgeordneter der CDU und der SPD)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 85 Abs. 1 Satz 1 LV-BBG) war eine Wahl nach Art. 83 LV-BBG erfor- derlich.
2.5.2		<i>Dr. Dietmar Woidke</i> (SPD)	28. August 2013 (PIPr. 5/79, S. 6353 f.)		Ja: 59; Nein: 25; Enthaltnungen: 3 abgegebene / gültige Stimmen 87	Aus gesundheitlichen Gründen erklärte <i>Plat- zeck</i> am 28. August 2013 im Landtag gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 LV-BBG seinen Rück- tritt (PIPr. 5/79, S. 6352 f.); die Wahl von <i>Dr. Woidke</i> erfolgte gemäß Art. 83 LV-BBG.
2.6	6. WP 14. September 2014 8. Oktober 2014	<i>Dr. Dietmar Woidke</i> (SPD)	5. November 2014 (PIPr. 6/2, S. 20 f.)	SPD / Linke 30 / 17 88	Ja: 47; Nein: 40; Enthaltung: 0 abgegebene / gültige Stimmen: 87  (es fehlte eine Abgeordnete der SPD)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 85 Abs. 1 Satz 1 LV-BBG) war eine Wahl nach Art. 83 LV-BBG erfor- derlich.
<b>3</b>	<b>Sachsen-Anhalt</b>					
3.1	1. WP					
3.1.1	14. Oktober 1990 28. Oktober 1990	<i>Dr. Gerd Gries</i> (CDU)	28. Oktober 1990 (PIPr. 1/1, S. 13 f.)	CDU / FDP 48 / 14 106	<i>Dr. Gries</i> : 59; <i>Hans-Jochen Tschiche</i> (B'90/Grüne): 30 abgegebene Stimmen: 106 / gültige Stimmen: 102 <sup>o</sup> <i>Prof. Münch</i> : 61; <i>Dr. Reinhard Höpner</i> (SPD): 29; Enthaltnungen: 8 abgegebene Stimmen: 103 / gültige Stimmen: 98	Wahl gemäß § 1 Abs. 1 der VorVerf-SA
3.1.2.		<i>Prof. Dr. Werner Münch</i> (CDU)	4. Juli 1991 (PIPr. 1/19, S. 1324 – 1333)			Rücktritt von <i>Dr. Gries</i> nach innerparteilichen Diskussionen am 4. Juli 1991 (Verlesung des Rücktrittsschreibens vom 4. Juli 1991) durch den Landtagspräsidenten, PIPr. 1/19, S. 1319). Die VorVerf konnte keine Rücktrittregel. Die Wahl von <i>Prof. Dr. Münch</i> erfolgte gemäß § 1 Abs. 1 VorVerf.

Fortsetzung Tabelle 3						
3.1.3.		<i>Dr. Christoph Bergner</i> (CDU)	2. Dezember 1993 (PlPr. 1/55, S. 6492 ff.)		<i>Dr. Bergner</i> ; 60; <i>Hans-Jochen Tschiche</i> (B'90/Grüne): 17; Enthaltungen: 3 abgegebene Stimmen: 83 / gültige Stimmen: 80 <sup>d)</sup>	Rücktritt von <i>Prof. Münch</i> nach Art. 71 Abs. 1 Satz 2 LV-SA am 28. November 1993 (vgl. Mitteilung des Landtagspräsidenten am 2. Dezember 1993, PlPr. 1/56, S. 6473) auf Grund der so genannten Gehaltsaffäre. Wahl des Nachfolgers gemäß Art. 65 LV-SA.
3.2	2. WP 26. Juni 1994 21. Juli 1994	<i>Dr. Reinhard Höppner</i> (SPD)	21. Juli 1994 (PlPr. 2/1, S. 9 – 25)	SPD / B'90/Grüne (Minderheitsregierung) 36 / 5 99	1. Wahlgang: <i>Dr. Höppner</i> : 40; <i>Dr. Bergner</i> : 38; Enthaltungen: 17 abgegebene / gültige Stimmen: 95 2. Wahlgang: <i>Dr. Höppner</i> : 45; <i>Dr. Bergner</i> : 37; Enthaltungen: 13 <sup>e)</sup> 3. Wahlgang: <i>Dr. Höppner</i> : 48; <i>Dr. Bergner</i> : 37; Enthaltungen: 10 <sup>e)</sup> (es fehlten vier Abgeordnete der PDS)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LV-SA) war eine Wahl nach Art. 65 LV-SA erforderlich.
3.3	3. WP 26. April 1998 25. Mai 1998	<i>Dr. Reinhard Höppner</i> (SPD)	26. Mai 1998 (PlPr. 3/2, S. 9 f.)	SPD (Minderheitsregierung) 47 116	<i>Dr. Höppner</i> : 67; Nein: 43; Enthaltungen: 2 abgegebene / gültige Stimmen: 112	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LV-SA) war eine Wahl nach Art. 65 LV-SA erforderlich.
3.4	4. WP 21. April 2002 16. Mai 2002	<i>Prof. Dr. Wolfgang Böhm</i> (CDU)	16. Mai 2002 (PlPr. 4/1, S. 10 f.)	CDU / FDP 48 / 17 115	<i>Prof. Böhm</i> : 68; Nein: 41; Enthaltungen: 3 abgegebene / gültige Stimmen: 112 (es fehlten zwei Abgeordnete der SPD und eine Abgeordnete der PDS)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LV-SA) war eine Wahl nach Art. 65 LV-SA erforderlich.
3.5	5. WP 26. März 2006 24. April 2006	<i>Prof. Dr. Wolfgang Böhm</i> (CDU)	24. April 2006 (PlPr. 5/1, S. 10 f.)	CDU / SPD 40 / 24 97	<i>Prof. Böhm</i> : 60; Nein: 35; Enthaltung: 1 abgegebene / gültige Stimmen: 96 (es fehlte ein Abgeordneter der SPD)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LV-SA) war eine Wahl nach Art. 65 LV-SA erforderlich.

3.6	6. WP 20. März 2011 19. April 2011	<i>Dr. Reiner Haseloff</i> (CDU)	19. April 2011 (PIPr. 6/1, S. 16 f.)	CDU / SPD 41 / 26 105	<i>Dr. Haseloff</i> : 57; Nein: 46; Enthaltungen: 1 abgegebene / gültige Stimmen: 104 (es fehlte ein Abgeordneter der SPD)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 71 Abs. 1 Satz 1 LV-SA) war eine Wahl nach Art. 65 LV-SA erforderlich.
4	<b>Sachsen</b>					
4.1	1. WP 14. Oktober 1990 27. Oktober 1990	<i>Prof. Dr. Kurt Biedenkopf</i> (CDU)	27. Oktober 1990 (PIPr. 1/1, S. 30)	CDU (Alleinregierung) 92 160	<i>Prof. Biedenkopf</i> : 120; Nein: 10; Enthaltungen: 21; 1 Stimme mit anderen Namen abgegebene / gültige Stimmen: 152 (laut PIPr. 1/1, S. 9 waren 154 Abgeordnete in dieser Sitzung anwesend)	Wahl gemäß § 6 Abs. 2 der VorVerf-S
4.2	2. WP 11. September 1994 6. Oktober 1994	<i>Prof. Dr. Kurt Biedenkopf</i> (CDU)	6. Oktober 1994 (PIPr. 2/1, S. 24 f.)	CDU (Alleinregierung) 77 120	<i>Prof. Biedenkopf</i> : 74; Nein: 22; Enthaltungen: 1 abgegebene / gültige Stimmen: 97 (laut PIPr. 2/1, S. 3 fehlten in der Sitzung nur zwei Abgeordnete)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 68 Abs. 2 LV-S) war eine Wahl nach Art. 60 LV-S erforderlich.
4.3	3. WP 19. September 1999 13. Oktober 1999	<i>Prof. Dr. Kurt Biedenkopf</i> (CDU)	13. Oktober 1999 (PIPr. 3/1, S. 7)	CDU (Alleinregierung) 76 120	<i>Prof. Biedenkopf</i> : 75; Nein: 40; Enthaltungen: 4 abgegebene / gültige Stimmen: 119 (laut PIPr. 3/1, S. 4 waren alle gewählten Abgeordnete in der Sitzung anwesend)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 68 Abs. 2 LV-S) war eine Wahl nach Art. 60 LV-S erforderlich.
4.3.2		<i>Prof. Dr. Georg Milbradt</i> (CDU)	18. April 2002 (PIPr. 3/60, S. 4158)		<i>Prof. Milbradt</i> : 72; Nein: 44; Enthaltungen: 2 <sup>v</sup>	Nach innerparteilichen Diskussionen unter anderem über seinen Führungsstil und verschiedene kleine Affären gab <i>Prof. Biedenkopf</i> am 18. Januar 2002 bekannt, dass er im April vom Amt des Ministerpräsidenten zurücktreten; offizielle Rücktrittserklärung gemäß Art. 68 LV-S am 17. April 2002 (vgl. PIPr. 3/59 S. 4131 ff.); Neuwahl nach Art. 60 LV-S.

Fortsetzung Tabelle 3

4.4	4. WP 19. September 2004 19. Oktober 2004	<i>Prof. Dr. Georg Milbradt</i> (CDU)	10. November 2004 (PIPr. 4/2, S. 54 – 57)	CDU / SPD 55 / 13 124	1. Wahlgang: <i>Prof. Milbradt</i> : 62; <i>Uwe Leichsenring</i> (NPD): 19; Enthaltungen: 26 abgegebene Stimmen: 121 / gültige Stimmen: 102 2. Wahlgang: <i>Prof. Milbradt</i> : 62; <i>Leichsenring</i> (NPD): 14; Enthaltungen: 9 abgegebene Stimmen: 122 / gültige Stimmen: 85 (laut PIPr. 4/1, S. 5 war nur eine Abgeordnete in dieser Sitzung nicht anwesend) <i>Tillich</i> : 66; <i>Dr. Johannes Müller</i> (NPD): 11; Enthaltungen: 11 abgegebene Stimmen: 121 / gültige Stimmen: 88	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 68 Abs. 2 LV-S) war eine Wahl nach Art. 60 LV-S erforderlich.
4.4.2		<i>Stanislaw Tillich</i> (CDU)	28. Mai 2008 (PIPr. 4/107, S. 8831 f.)			Am 14. April 2008 gab <i>Prof. Milbradt</i> bekannt, dass er Ende Mai vom Amt des Ministerpräsidenten zurücktreten werde unter anderem wegen der Verwicklung in die Sachsen-LB-Affäre. Offizieller Rücktritt gemäß Art. 68 Abs. 1 LV-S zum 27. Mai 2008 (vgl. Bekanntgabe des Schreibens durch den Landtagspräsidenten; PIPr. 4/107, S. 8829); Neuwahl gemäß Art. 60 LV-S.
4.5	5. WP 30. August 2009 29. September 2009	<i>Stanislaw Tillich</i> (CDU)	29. September 2009 (PIPr. 5/1, S. 7 f.)	CDU / FDP 58 / 14 132	<i>Tillich</i> : 69; <i>Dr. Johannes Müller</i> (NPD): 8; <i>Martin Dulig</i> (SPD): 15; Enthaltungen: 4 abgegebene Stimmen: 128 / gültige Stimmen: 96 (laut PIPr. 5/1, S. 3 ff. fehlten in dieser Sitzung zwei Abgeordnete der Grünen und jeweils ein Abgeordneter der Linken und der FDP)	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 68 Abs. 2 LV-S) war eine Wahl nach Art. 60 LV-S erforderlich.
4.6	6. WP 31. August 2014 29. September 2014	<i>Stanislaw Tillich</i> (CDU)	12. November 2014 (PIPr. 6/2, S. 9 f.)	CDU / SPD 59 / 18 126	Ja: 74; Nein: 50, Enthaltungen: 1 abgegebene / gültige Stimmen: 125	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 68 Abs. 2 LV-S) war eine Wahl nach Art. 60 LV-S erforderlich.

5		Thüringen					
5.1	1. WP						
5.1.1	14. Oktober 1990	<i>Josef Duchac</i> (CDU)	8. November 1990 (PIPr. 1/4, S. 56 f.)	CDU / FDP 44 / 9 89	Ja: 52; Nein: 30; Enthaltungen: 5 abgegebene / gültige Stimmen: 87	Wahl gemäß § 11 Abs. 1 der VorVerf-TH	
5.1.2	25. Oktober 1990	<i>Dr. Bernhard Vogel</i> (CDU)	5. Februar 1992 (PIPr. 1/43, S. 2846 f.)		<i>Dr. Vogel</i> : 50; <i>Dr. Gerd Schuchardt</i> (SPD): 27; Enthaltungen: 8 abgegebene / gültige Stimmen: 85	Rücktrittserklärung vom 23. Januar 1992 (Drs. Nr. 1/1053); Grund: Nach Vorwürfen, früher für die Stasi gearbeitet zu haben, hatte <i>Duchac</i> nicht mehr das Vertrauen der CDU-Fraktion. Rücktritt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 sowie Neuwahl gemäß § 11 Abs. 1 der VorVerf-TH.	
5.2	2. WP						
5.2	16. Oktober 1994	<i>Dr. Bernhard Vogel</i> (CDU)	30. November 1994 (PIPr. 2/2, S. 19 f.)	CDU / SPD 44 / 21 88	Ja: 67; Nein: 20; abgegebene / gültige Stimmen: 87	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 IV-TH) war eine Wahl nach Art. 70 Abs. 3 IV-TH erforderlich.	
5.2	10. Oktober 1994						
5.3	3. WP						
5.3.1	12. September 1999	<i>Dr. Bernhard Vogel</i> (CDU)	1. Oktober 1999 (PIPr. 3/1, S. 18 f.)	CDU (Alleinregierung) 49 88	Ja: 49; Nein: 36; Enthaltungen: 3 abgegebene / gültige Stimmen: 88	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 IV-TH) war eine Wahl nach Art. 70 Abs. 3 IV-TH erforderlich.	
5.3.1	1. Oktober 1999						
5.3.2		<i>Dieter Althaus</i> (CDU)	5. Juni 2003 (PIPr. 3/86, S. 7501 f.)		Ja: 47; Nein: 34; Enthaltungen: 2 abgegebene / gültige Stimmen: 83	Rücktritt aus Altersgründen (Generationswechsel) gemäß Art. 75 Abs. 1 IV-TH; Neuwahl nach 70 Abs. 3 IV-TH. Das Rücktrittsschreiben von <i>Dr. Vogel</i> wurde am 5. Juni 2003 von der Landtagspräsidentin verlesen (PIPr. 3/85, S. 7487).	
5.3.2							
5.4	4. WP						
5.4	13. Juni 2004	<i>Dieter Althaus</i> (CDU)	8. Juli 2004 (PIPr. 4/1, S. 17 f.)	CDU (Alleinregierung) 45 88	Ja: 45; Nein: 42; Enthaltungen: 1 abgegebene / gültige Stimmen: 88	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 IV-TH) war eine Wahl nach Art. 70 Abs. 3 IV-TH erforderlich.	
5.4	8. Juli 2004						

<i>Fortsetzung Tabelle 3</i>						
5.5	5. WP 30. August 2009 29. September 2009	<i>Christine Lieberknecht</i> (CDU)	30. Oktober 2009 (PIPr 5/2, S. 21 ff.)	CDU / SPD 30 / 18 88	1. Wahlgang: Ja: 44; Nein: 39; Enthaltungen: 3 abgegebene Stimmen: 86 / gültige Stimmen: 85 2. Wahlgang: Ja: 44; Nein: 38; Enthaltungen: 4 abgegebene Stimmen: 86 / gültige Stimmen: 85 3. Wahlgang: <i>Lieberknecht</i> : 55; <i>Bodo Ramelow</i> (Linke): 27; Ent- haltungen: 5 abgegebene / gültige Stimmen: 87	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 LV-TH) war eine Wahl nach Art. 70 Abs. 3 LV-TH erforderlich.
5.6.	6. WP 14. September 2014 14. Oktober 2014	<i>Bodo Ramelow</i> (Linke)	5. Dezember 2014 (PIPr. 6/2, S. 21 ff.)	Linke / SPD / B'90/ Grüne 28 / 12 / 6 91	1. Wahlgang: Ja: 45; Nein: 44; Enthaltungen: 1 abgegebene Stimmen: 91 / gültige Stimmen: 90 2. Wahlgang: Ja: 46; Nein: 43; Enthaltungen: 1 abgegebene Stimmen: 91 / gültige Stimmen: 90	Auf Grund der Koppelung von Amtszeit und Wahlperiode (Art. 75 Abs. 2 Satz 1 LV-TH) war eine Wahl nach Art. 70 Abs. 3 LV-TH erforderlich.
<p>a) Weitere Angaben zum Beispiel über Enthaltungen wurden vom Landtagspräsidenten nicht bekannt gegeben.  b) Eventuelle Stimmenthaltungen und Nein-Stimmen wurden vom Landtagspräsidenten nicht bekannt gegeben.  c) Stimmenthaltungen wurden vom Landtagspräsidenten nicht bekannt gegeben.  d) 19 Abgeordnete (insbesondere der SPD) erklärten, dass sie an der Abstimmung nicht teilnehmen (PIPr. 1/56, S. 6492 f.).  e) Kein Hinweis des Landtagspräsidenten über abgegebene und gültige Stimmen.  Quelle: Eigene Zusammenstellung von amtlichen Dokumenten und eigenen Recherchen.</p>						